



⁹ ***Deutscher Kanu-Verband***

WettkampfregeIn

für

Kanu-Rennsport

bestätigt am 28. April 2017 durch den Verbandsausschuss in Essen

1.	Allgemeiner Grundsatz.....	3
2.	Wettkämpfe.....	3
2.1.	Wettbewerbe.....	3
2.2.	Wettkampfkategorien.....	5
2.3.	Teilnahme an Wettkämpfen.....	5
2.4.	Sicherheitsbestimmungen.....	7
2.5.	Kampfrichter.....	8
2.6.	Boote.....	11
2.7.	Ausrüstung.....	13
3.	Regattaorganisation.....	14
3.1.	Organisationsausschuss.....	14
3.2.	Ausschreibung.....	15
3.3.	Meldung.....	15
3.4.	Meldeeröffnung und Startverlosung.....	16
3.5.	Vorprogramm.....	16
3.6.	Um- und Abmeldungen.....	17
3.7.	Obleutebesprechung.....	17
3.8.	Durchführung der Rennen.....	18
4.	Rennablauf.....	19
4.1.	Grundsätzliches.....	19
4.2.	Rennstrecke.....	20
4.3.	Start.....	21
4.4.	Rennphase.....	23
4.5.	Zielphase.....	24
4.6.	Bootskontrollen nach dem Rennen.....	25
5.	Landesmeisterschaften und Gruppenregatten.....	26
5.1.	Landesmeisterschaften.....	26
5.2.	Gruppenregatten.....	26
6.	Deutsche Meisterschaften.....	27
6.1.	Ausrichtung.....	27
6.2.	Regattastrecke.....	27
6.3.	Zeitplan.....	27
6.4.	Ausschreibung.....	27
6.5.	Meisterschaftswettbewerbe.....	28
6.6.	Mindestteilnahme für die Titelvergabe.....	31
6.7.	Durchlässigkeit auf Deutschen Meisterschaften.....	31
6.8.	Qualifikation Langstrecke.....	31
6.9.	Qualifikation Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke.....	31
6.10.	Kanu-Mehrkampf (KMK) bei Deutschen Meisterschaften.....	32
7.	Masters-Wettkämpfe.....	33
7.1.	Ausrichtung.....	33
7.2.	Masters-Wettbewerbe.....	33
7.3.	Austragung bei geringem Meldeumfang.....	34
7.4.	Mindestteilnahme für die Titelvergabe.....	34
7.5.	Teilnahmeberechtigung.....	34
8.	Proteste und Beschwerden.....	34
8.1.	Protest.....	34
8.2.	Beschwerde.....	35
9.	Auslegungsrichtlinien.....	35
9.1.	Einfluss von Ranglisten- und Testrennen auf die Vereins-/Landeszugehörigkeit.....	35
9.2.	Überprüfung der Schwimmfähigkeit.....	35
9.3.	Zu 2.6.2.5.2.....	35
9.4.	Zu 2.7.2.1.2.....	35
10.	ANLAGEN.....	36
10.1.	Qualifikationsmodus und Setzsystem bei Deutschen Meisterschaften.....	36

Für den Kanu-Rennsport als eine DKV-Wettkampfdisziplin im Kanusport gelten in Verbindung miteinander die folgenden Regelwerke und Bestimmungen:

- die DKV-Wettkampfordnung
- die DKV-Wettkampfbestimmungen für den Kanu-Rennsport
- die DKV-Anti-Doping-Bestimmungen, basierend auf dem Regelwerk der NADA
- die DKV-Dopingpräventionsbestimmungen
- die DKV-Werberichtlinien
- die DKV-Satzung

Im Nachfolgenden sind die DKV-Wettkampfbestimmungen aufgeführt.

1. ALLGEMEINER GRUNDSATZ

Die Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes e.V. (DKV) für den Kanu-Rennsport setzen sich aus der Wettkampfordnung des DKV in der jeweils gültigen Beschlussfassung und den nachfolgenden sportspezifischen Wettkampfbestimmungen zusammen.

2. WETTKÄMPFE

2.1. Wettbewerbe

Wettkämpfe finden untergliedert nach Wettbewerben statt. Wettbewerbe werden mit Nummern bezeichnet und unterscheiden sich nach Bootsgattungen, Bootsklassen, Altersklassen und Streckenlängen.

2.1.1. Ein Wettbewerb kann in mehrere Rennen als Teilrennen oder als Qualifikations- und Endläufe aufgeteilt werden. Jedes Rennen erhält eine untergeordnete Nummer neben der eigentlichen Wettbewerbsnummer. Als Qualifikationsläufe werden Vorläufe und auf diesen aufbauend Zwischenläufe bezeichnet. Unter „Rennen“ im Sinne dieser WR wird jeder Vorgang verstanden, bei dem sich Boote wettkampfmäßig von der Startlinie bis zu Ziellinie bewegen. Jeder Wettkampf kann demnach aus mindestens einem oder gegebenenfalls auch aus mehreren Rennen bestehen, die gemäß den obigen Ausführungen gegliedert ausgetragen werden können.

2.1.2. Es werden Wettbewerbe ausgetragen in den Bootsgattungen:

Kajak
Canadier

Es wird unterschieden zwischen den Bootsklassen:

Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4

Einercanadier C 1	
Zweiercanadier	C 2
Vierercanadier	C 4
Achtercanadier	C 8

2.1.3. Altersklassen

Wettbewerbe können in folgenden Altersklassen durchgeführt werden:

Schüler C: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 7 bis 9 Jahre alt werden.

Schüler B: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 10, 11 oder 12 Jahre alt werden.

- Schüler A: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 13 oder 14 Jahre alt werden.
- Jugend: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 15 oder 16 Jahre alt werden.
- Junioren: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 17 oder 18 Jahre alt werden.
- Leistungsklasse: Sportler ab dem Kalenderjahr, in dem sie 19 Jahre alt werden.
- Senioren A: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 32 bis 39 Jahre alt werden.
- Senioren B: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 40 bis 49 Jahre alt werden.
- Senioren C: Sportler, die im laufenden Kalenderjahr 50 bis 59 Jahre alt werden.
- Senioren D: Sportler ab dem Kalenderjahr, in dem sie 60 Jahre alt werden.

2.2. Merkmale von Klassen

- 2.2.1.1. Die Wettbewerbe der Schüler-C-Klasse sollen sich an den Wettbewerben und Schutzregelungen der Schüler-B-Klasse orientieren. Sie sollen inhaltlich dem Sinne eines kindgemäßen und langfristigen Trainingsaufbaus folgen. Für die Schüler-C-Klasse soll ausschließlich kindgemäßes Sportgerät zum Einsatz kommen. Dieses betrifft insbesondere die Boote und Paddel. Den LKV oder auch den Gruppen ist es freigestellt, unter diesen Leitgedanken spezifische Ausschreibungsregeln für Wettbewerbe festzulegen.
- 2.2.1.2. Rennen im C1/K1 der Schüler B müssen als Jahrgangsrennen ausgetragen werden. In der Schülerklasse A und der Jugendklasse können Jahrgangsrennen ausgetragen werden.
- 2.2.1.3. Sportler, die der entsprechenden Altersklasse angehören und die im laufenden Kalenderjahr noch kein Rennen bei einer Regatta der Kategorie A in der LK I gewonnen haben und in keinem Rennen der Leistungsklassen im Einer der gleichen Regatta starten, dürfen in den Klassen Senioren A, B, C oder D starten.
- 2.2.1.4. Sportler, die auf einer Veranstaltung an einem Wettbewerb im Para-Kanu-Rennsport starten, dürfen im Einer nicht in der Leistungsklasse starten.
- 2.2.1.5. Für Steuerleute im C8 gibt es keine Beschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht. Diese Steuerleute erhalten unabhängig von Alter und Geschlecht bei Siegerehrungen die gleichen Ehrungen und Auszeichnungen wie die Crew. Bei Deutschen Meisterschaften der Schüler- und Jugendklasse erhalten Steuerleute, die älter sind, als dies für die entsprechende Klasse in Ziffer 2.1.3 geregelt ist, keine Meisternadel.

2.2.2. Streckenlängen

Wettbewerbe werden Altersklassen-abhängig auf folgende Streckenlängen ausgetragen:

Sprintstrecke 200 m

Kurzstrecke 500 m

Mittelstrecke 1.000 m

Langstrecke bis 2.000 m für
weibliche und männliche Schüler B

Langstrecke bis 6.000 m für

weibliche und männliche Schüler A
weibliche und männliche Jugend
Damen und Herren Junioren
Damen und Herren Leistungsklassen
Damen Senioren
Herren Senioren

Im C 4 und C 8 werden keine Langstreckenwettkämpfe durchgeführt.

Die Streckenlängen für den Kanu-Mehrkampf werden gemäß Ziffer 6.10 festgelegt.

2.3. Wettkampfkategorien

2.3.1. Es werden Wettkämpfe der Kategorien A und B ausgetragen. Wettkämpfe der Kategorie A sind: Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften (Gruppenregatten und Deutsche Meisterschaften.) Darüber hinaus können als Regatten der Kategorie A solche Veranstaltungen ausgeschrieben und durchgeführt werden, die in vollem Umfang nach den Vorschriften der WB durchgeführt werden.

2.3.1.1. Landesmeisterschaften können als Regatten der Kategorie A oder B ausgeschrieben werden. Die Entscheidungen hierüber treffen die jeweiligen LKV.

2.3.1.2. Wettkämpfe der Kategorie B können von den entsprechenden Vorschriften der WB abweichen. Hierbei müssen aber zumindest die Sicherheitsbestimmungen nach Ziffer 2.4 uneingeschränkt gültig bleiben.

2.3.1.3. Für eine Gruppenregatta kann nach Mehrheitsbeschluss der Landes-Kanu-Verbände einer Gruppe in einzelnen Punkten von den Anforderungen der Kategorie A an eine Rennstrecke abgewichen werden.

2.3.2. Veranstalter

Veranstalter der Deutschen Meisterschaften und Gruppenmeisterschaften ist der DKV, bei Landesmeisterschaften ein LKV. Ausrichter hierbei ist jeweils ein Verein bzw. Regattaausschuss vor Ort. Bei sonstigen Regatten sind Veranstalter und Ausrichter dieselben.

2.3.3. Terminausschlüsse

An den Tagen der Gruppenregatten und Landesmeisterschaften dürfen in den jeweiligen LKV keine anderen genehmigungspflichtigen Wettkämpfe in den dadurch betroffenen Wettbewerben stattfinden. Das gleiche gilt bei Deutschen Meisterschaften für den Bereich des DKV.

2.4. Teilnahme an Wettkämpfen

2.4.1. Elektronischer Sportausweis

2.4.1.1. Der elektronische Sportausweis eines Sportlers muss folgende Daten enthalten:

- die Personalien
- Unterschrift zur Antidopingerklärung
- Eintrittsdatum in den Verein mit Vereinsangabe
- Bestätigung, dass der Inhaber nachweislich schwimmen kann
- Bestätigung vorgenommener Vereinswechsel durch den zuständigen Landesrennsportwart oder dessen Beauftragten

- einen Vermerk über die derzeitige Klassenzugehörigkeit des Inhabers
- einen Kontrollvermerk des zuständigen Landes-Kanu-Rennsportwartes oder dessen Beauftragten. Der Kontrollvermerk muss jährlich erneuert werden. Zu diesem Zweck ist die Verlängerung des elektronischen Sportausweises zwischen dem 1.1. und dem 31.3. eines jeden Jahres zu beantragen. Auf Verlangen ist dabei zur Überprüfung der Personalien ein amtliches Dokument vorzulegen. Der Landes-Kanu-Verband ist berechtigt, bei verspäteter Beantragung einer Verlängerung eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- eine ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit des Inhabers. Diese Bescheinigung muss zusammen mit dem unterschriebenen Antrag auf Startberechtigung eingereicht werden und darf zu diesem Zeitpunkt nicht älter als sechs Monate sein.

2.4.2. Verpflichtungen bei der Teilnahme

2.4.2.1. Jeder Sportler ist mit einer Meldung zu einer Veranstaltung den Wettkampfbestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes (WO und WR) unterworfen.

2.4.2.2. Jeder Sportler ist verpflichtet, die sportlichen Ehrbegriffe zu wahren und die ICF-Statuten zu beachten.

2.4.2.3. Jeder Sportler ist verpflichtet, in allen Rennen erkennbaren Einsatz zu zeigen.

2.4.3. Start auf eigene Gefahr

2.4.3.1. Jeder Sportler startet auf eigene Gefahr.

2.4.4. Start- und Teilnahmebeschränkungen

2.4.4.1. Für Meisterschaften sind Teilnahmebeschränkungen möglich.

2.4.4.2. Weibliche Wettkampfteilnehmer dürfen nicht in Wettbewerben von männlichen Wettkampfteilnehmern starten. Diese Regelung gilt auch im umgekehrten Falle. Wettbewerbe, die als mixed ausgeschrieben sind, stehen Sportlern beider Geschlechter offen.

2.4.5. Vereins-/LKV-Wechsel

2.4.5.1. Ein Sportler kann im neuen Kalenderjahr nur dann für einen anderen Verein startberechtigt sein, wenn:

- der aufnehmende Verein den Eintritt bestätigt hat und die Startberechtigung beantragt.
- der für den aufnehmenden Verein zuständige Landesrennsportwart den abgebenden Verein und ggf. den abgebenden LKV informiert und die Abmeldung und Anmeldung bestätigt hat.

2.4.5.2. Alle Eintragungen sind im elektronischen Sportausweis vorzunehmen.

2.4.5.3. Im Zweifelsfall verliert der Sportler sofort die Startberechtigung und darf ab der nächsten Regatta nur für den Verein des Vorjahres starten.

2.4.6. Vereine

2.4.6.1. Sportler von Vereinen, die in ihrem Namen einen Ort oder geographische Region/Bezeichnung nennen, der/die nicht in dem Bundesland liegt, in dem der Verein seinen Sitz hat, sind nicht startberechtigt.

2.4.6.2. Der Zusatz „Renngemeinschaft“ und die entsprechende Abkürzung „RG“ bleiben ausschließlich den Renngemeinschaften nach Ziffer 2.3.7 vorbehalten.

2.4.6.3. Ein Sportler kann auch in unterschiedlichen Bootsgattungen des Kanu-Rennsports nur für einen Verein starten. Er kann in anderen Sportarten des DKV für andere Vereine starten.

2.4.7. Renngemeinschaften

2.4.7.1. Renngemeinschaften auf Basis der Bundesländer sind bei allen Regatten und Meisterschaften startberechtigt und werden hierbei wie Vereine behandelt.

- 2.4.7.2. Die Namensbezeichnung einer Renngemeinschaft muss das Kürzel RG sowie den Namen des betreffenden Bundeslandes beinhalten.
- 2.4.7.3. Das Saarland und Rheinland-Pfalz werden in Anbetracht ihres gemeinsamen Olympiastützpunktes wie ein Bundesland behandelt.
- 2.4.7.4. Erreicht bei der LAL-Rahmenkonzeption ein Bundesland weniger als 10 Punkte, so darf dieses mit einem Bundesland derselben Gruppe in der RG zusammengehen.
- 2.4.7.4.1. Diese RG-Erweiterung ist schriftlich beim DKV-Ressortleiter bis zum 01.03. eines Jahres zu beantragen. Beim Erreichen der Bewertung 15 Punkte muss das betroffene Bundesland wieder eine eigenständige RG stellen.
- 2.4.7.4.2. Die RG-Erweiterung ist durch die Präsidenten der beteiligten Landes-Kanu-Verbände zu beantragen. In diesem Antrag ist ein Landesrennsportwart als verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- 2.4.7.4.3. Die Beteiligten haben sich im Sinne von Ziffer 2.3.7.2 auf einen gemeinsamen Namen zu einigen.
- 2.4.7.4.4. Das Zusammengehen mit einem anderen Bundesland kann grundsätzlich nur in der Gesamtheit aller Boots- und Altersklassen erfolgen und nicht pro Klasse mit einem jeweils anderen Bundesland.
- 2.4.7.5. Während der Dauer des RG-Zusammenschlusses kann nicht in Teilbereichen für die ursprünglichen RG gestartet werden.
- 2.4.7.6. Ein an einer Renngemeinschaft beteiligter Sportler kann ab der Altersklasse Jugend in den Mannschaftsbootwettbewerben einer Regatta jeweils entweder für seinen Verein oder für die entsprechende Renngemeinschaft starten. Auch in einer Renngemeinschaft ist die Beteiligung des älteren Schüler-A-Jahrganges in den Mannschaftsbooten der Jugend-Altersklasse erlaubt.
- 2.4.7.7. In den Meldeprogrammen und Ergebnislisten sind neben dem Namen der Renngemeinschaft auch die Namen der Heimatvereine bei den jeweiligen Sportlern aufzuführen.
- 2.4.8. DKV-Mannschaften dürfen nur vom DKV-Sportdirektor oder dessen Beauftragten gemeldet werden und sind bei Meisterschaftsrennen nicht startberechtigt.
- 2.4.9. Der Ressortleiter ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen auf Antrag des jeweiligen LKV gemäß 7.4.1 der Wettkampfordnung nach gründlicher Prüfung ausnahmsweise Startberechtigungen für minderjährige Sportler trotz eines Starts für einen ausländischen Verein oder Verband zuzulassen, wenn ein dauerhafter Wechsel des Wohnortes und Aufenthaltsort des Sportlers innerhalb des Wettkampfjahres von einem dritten Land nach Deutschland nachgewiesen wurde. Diese Ausnahmegenehmigung erlischt, wenn der entsprechende Sportler nach Erteilung für einen weiteren deutschen oder ausländischen Verein oder einen ausländischen Verband startet.
- 2.5. Sicherheitsbestimmungen**
- 2.5.1. Schutzzeiten
- 2.5.1.1. Sportler der Schülerklasse müssen zwischen Rennen eine Schutzzeit von mindestens 60 Minuten einhalten.
- 2.5.1.1.1. Für die Disziplinen athletische Übung Schnellkraft, athletische Übung Schnelligkeitsausdauer und das Laufen entsprechend Ziffer 6.10 findet diese Schutzzeitregelung keine Anwendung.
- 2.5.1.2. Sportler der Jugendklasse müssen zwischen Rennen über die Kurz-, Mittel- und Langstrecke eine Schutzzeit von mindestens 30 Minuten einhalten.

- 2.5.1.3. Schüler- beziehungsweise Jugendrennen sind so anzusetzen, dass die Schutzzeiten zwischen den einzelnen Starts eingehalten werden.
 - 2.5.1.4. Für Schüler, die in der Jugendklasse starten, gelten die Schutzzeiten der Schüler. Für Jugendliche, die in der Juniorenklasse starten, gelten die Schutzzeiten der Jugend. Nur wenn der Zeitplan diese Schutzzeiten ermöglicht, besteht Durchlässigkeit.
 - 2.5.1.4.1. Unterschreitet ein Sportler die Schutzzeiten zwischen zwei individuellen Starts, so sind alle Boote zu disqualifizieren, die von der Nicht- Beachtung der Schutzzeiten betroffen sind.

 - 2.5.2. Strecken- und Startbeschränkungen
 - 2.5.2.1. Schüler B dürfen bis zu einer Streckenlänge von 2.000 m fahren und an einem Tag bis zu fünfmal starten.
 - 2.5.2.1.1.1.1.1. Jede Teilnahme an einem Teilrennen, Qualifikations- oder Endlauf ist ein Start.
 - 2.5.2.1.1.1.1.2. Die Disziplinen athletische Übung Schnellkraft, athletische Übung Schnelligkeitsausdauer und das Laufen entsprechend Ziffer 3 werden nicht auf die Anzahl der zulässigen Starts angerechnet.
 - 2.5.2.1.1.1.1.3. Hat ein Sportler die zulässige Anzahl von Starts absolviert, so verliert er für den Rest des Tages seine Startberechtigung.
 - 2.5.2.2. Schüler A dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren.
 - 2.5.2.2.1. Sportler des jeweils ältesten Jahrganges einer Schülerklasse dürfen auf Strecken bis 1000 m in Mannschaftsbooten der jeweils nächsthöheren Wettkampfklasse starten, wenn mindestens die Hälfte der Sportler in diesen Mannschaftsbooten der nächsthöheren Wettkampfklasse angehört.
 - 2.5.2.2.2. Jugendklasse

Jugendliche dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren. Es ist ihnen gestattet, an Rennen der Juniorenklasse bis 1.000 m teilzunehmen.
 - 2.5.2.2.3. Juniorenklasse

Junioren dürfen bis zu einer Streckenlänge von 6.000 m fahren.

Junioren dürfen an Rennen der LK bis zu einer Streckenlänge von 1.000 m teilnehmen.
 - 2.5.2.2.4. Bei Meisterschaften ist nur ein Langstreckenrennen pro Tag erlaubt.
 - 2.5.2.3. Schwimmwestenpflicht

Kinder, die altersmäßig der Schülerklasse B oder jünger angehören, müssen in jedem Rennen eine Schwimmhilfe tragen. Die Schwimmhilfe muss eine Mindesttragfähigkeit von 4 kg besitzen.
- 2.6. Kampfrichter**
- 2.6.1. Kampfrichterausbildung
 - 2.6.1.1. Kampfrichter kann nur werden, wer einem dem DKV angeschlossenen LKV angehört.
 - 2.6.1.2. Kampfrichtertätigkeit darf nur ausüben, wer im Besitz einer gültigen DKV- Kampfrichterlizenz ist.
 - 2.6.1.3. Jeder rennsporttreibende Verein, der sich an Wettkämpfen beteiligt, sollte Kampfrichter ausbilden lassen und zu Einsätzen entsenden.
 - 2.6.1.4. Die Kampfrichterobleute der LKV beantragen für die als Kampfrichter geeigneten Personen beim DKV-Referenten für Kampfrichterwesen einen Kampfrichterausweis.

- 2.6.1.5. Eine Kampfrichterlizenz können nur solche Personen erhalten, die mit Erfolg an einer Kampfrichterschulung und -prüfung teilgenommen haben. Die Teilnahme ist durch den Kampfrichterobmann des zuständigen LKV zu bestätigen.
- 2.6.1.6. Die Laufzeit des Kampfrichterausweises ist auf zwei Jahre befristet. Nach erneuter Schulung kann der zuständige LKV-Kampfrichterobmann den Ausweis um jeweils weitere zwei Jahre verlängern.
- 2.6.1.7. Die Ausweise der LKV-Kampfrichterobleute verlängert der DKV-Referent für Kampfrichterwesen.
- 2.6.1.8. Einsprüche gegen die Eignung eines Kampfrichters können nur beim Kampfrichterobmann des zuständigen LKV vorgebracht werden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann die Kampfrichterlizenz durch den Kampfrichterobmann widerrufen werden.
- 2.6.2. Kampfrichtereinsatz
- 2.6.2.1. Der Kampfrichterstab einer jeden Regatta soll aus Kampfrichtern möglichst vieler verschiedener Vereine und LKV zusammengesetzt sein. Bei Regatten der Kategorie A sollen erfahrene Kampfrichter eingesetzt werden.
- 2.6.2.2. Die Berufung des Kampfrichterstabes obliegt bei allen genehmigungspflichtigen Regatten innerhalb eines LKV dem jeweils zuständigen Kampfrichterobmann in Abstimmung mit dem Landesrennsportwart.
- 2.6.2.3. Bei Gruppenregatten beruft der Rennsportwart des durchführenden LKV unter Hinzuziehung seines Kampfrichterobmanns den Kampfrichterstab.
- 2.6.2.4. Für Deutsche Meisterschaften wird die Jury vom DKV-Ressortleiter nach Vorschlag durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen berufen. Die anderen Kampfrichter werden, in Abstimmung mit dem DKV-Ressortleiter und in Verbindung mit dem Rennsportwart des durchführenden LKV, durch den DKV-Referenten für Kampfrichterwesen berufen. Als Koordinator im Kampfrichterstab ist der Kampfrichterobmann des ausrichtenden LKV einzusetzen.
- 2.6.2.5. Für die Zusammensetzung des Kampfrichterstabes einer Deutschen Meisterschaft sind die vier Gruppen verpflichtet, dem DKV-Kampfrichterobmann im ersten Quartal jeden Jahres jeweils mindestens vier (jedoch bis zu acht) erfahrene Kampfrichter für den Einsatz bei den Deutschen Meisterschaften vorzuschlagen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die vorgeschlagenen Kampfrichter eingesetzt werden. Kampfrichter, die vorgeschlagenen werden, sollen möglichst vielseitig eingesetzt werden können und sind mit ihren bevorzugten Kampfrichter-Qualifikationen zu benennen.
- 2.6.2.6. Werden Kampfrichter ersetzt, sind die Änderungen in der Obleutebesprechung bekannt zu geben.
- 2.6.2.7. Bei einer Regatta der Kategorie A eingesetzte Kampfrichter dürfen während dieser Veranstaltung neben ihrer Kampfrichtertätigkeit keine weiteren Funktionen für Verein, Bezirk, LKV oder DKV ausüben; nur der DKV-Ressortleiter ist, wenn er Kampfrichteraufgaben übernimmt, auf einer Regatta bezüglich weiterer Funktionen (für den DKV) hiervon ausgenommen. Sportler, die an einem Wettkampf teilnehmen, können auf dieser Regatta weder als Kampfrichter noch in der Jury tätig sein. Auf Veranstaltungen der Kategorie B kann die Jury Ausnahmen zulassen.
- 2.6.2.8. Die Reisekosten für die Jury trägt grundsätzlich der Ausrichter. Die Reisekostenerstattung richtet sich nach den Kostensätzen des jeweiligen LKV, bei Deutschen Meisterschaften nach der Reisekostenordnung des DKV.

- 2.6.2.9. Die Reisekosten für die Kampfrichter bei Deutschen Meisterschaften nach der DKV-Reisekostenordnung trägt der Ausrichter, der DKV gewährt einen Zuschuss. Dieser Zuschuss wird jährlich in Abhängigkeit von der Haushaltslage vom Verbandsausschuss festgelegt. Der Zuschuss ist vom Ausrichter vier Wochen vor der Meisterschaft bei der DKV-Geschäftsstelle anzufordern.
- 2.6.3. Kampfrichterstab
- 2.6.3.1. Der Kampfrichterstab besteht aus:
- der Jury mit einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren Jurymitgliedern
 - den Startern und Vorstartern
 - den Streckenschiedsrichtern für Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken, den Strecken- und Wendenschiedsrichtern für Langstrecken
 - dem Zielgericht bestehend aus dem Obmann und mindestens vier weiteren Zielrichtern aus unterschiedlichen Vereinen beziehungsweise Verbänden
 - Auf Regatten der Kategorie A kann aus organisatorischen Gründen ein Zentralkampfrichter eingesetzt werden. Dies ist in der Ausschreibung bekanntzugeben und Gegenstand der Genehmigung gemäß Wettkampfordnung.
 - dem Bootsvermesser
 - dem Zeitmesser (keine Kampfrichterlizenz erforderlich)
 - dem Zielfotografen (keine Kampfrichterlizenz erforderlich)
- 2.6.3.1.1. Bei der Durchführung eines Kanu-Mehrkampfs nach Ziffer 6.10 vergrößert sich der Kampfrichterstab um Kampfrichter für den Ausdauerlauf und die athletischen Übungen (keine Kampfrichterlizenz erforderlich). Für diese Aufgabe können jedoch auch die anderen Kampfrichter aus dem Kampfrichterstab herangezogen werden.
- 2.6.3.2. Jury
- 2.6.3.2.1. Die Jury ist für die Wettkämpfe das oberste Schiedsgericht. Ihr unterstehen alle eingesetzten Kampfrichter.
- 2.6.3.2.2. Die Jury muss aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und bei Regatten der Kategorie A aus mindestens drei weiteren Kampfrichtern bestehen. Sie soll aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern bestehen.
- 2.6.3.2.3. Bei Landesmeisterschaften und Regatten der Kategorie B müssen die Mitglieder der Jury aus verschiedenen Vereinen kommen.
- 2.6.3.2.4. Bei Regatten der Kategorie A soll die Mehrzahl der Jurymitglieder verschiedenen LKV angehören.
- 2.6.3.2.5. Bei Gruppenregatten müssen die Mitglieder der Jury verschiedenen LKV bzw. bei Westdeutschen Meisterschaften verschiedenen Bezirken angehören.
- 2.6.3.2.6. Bei Deutschen Meisterschaften gehören der Jury an:
- als Vorsitzender: der DKV-Ressortleiter oder ein von ihm Beauftragter,
 - als Stellvertreter: der DKV-Referent für Kampfrichterwesen oder ein von ihm Beauftragter,
 - je ein Landesrennsportwart oder Beauftragter aus den vier Qualifikationsgruppen. Sie werden durch die jeweiligen Gruppen benannt.
- 2.6.3.2.7. Die Jury ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Geht die Beschlussfähigkeit verloren, so muss der Vorsitzende die Jury durch geeignete Kampfrichter ergänzen.
- 2.6.3.2.8. Die Jury ist für die Durchführung und Abwicklung der Regatta verantwortlich.

- 2.6.3.2.9. Beratungen leitet der Vorsitzende. Herrscht bei Abstimmungen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2.6.3.2.10. Die Jury muss während der Wettkämpfe mit mindestens einem Angehörigen jederzeit in einem kenntlich gemachten Raum erreichbar sein. Sie muss bis mindestens 30 Minuten nach Bekanntgabe des letzten Rennergebnisses funktions- und beschlussfähig bleiben.
- 2.6.3.2.11. Die Jury ist den Bestimmungen der WB unterworfen. Sie trifft bei Unklarheiten in der Auslegung der WB und in Zweifelsfällen Entscheidungen.
- 2.6.3.2.12. Die Jury ist befugt, Obleute zur Befragung zu sich zu rufen und Anweisungen zu erteilen.
- 2.6.3.2.13. Die Jury ist befugt, Sportstrafen nach der Wettkampfordnung auszusprechen, entsprechende Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen. Die erhobenen Sportstrafen sind innerhalb von 60 Minuten nach ihrer mündlichen Übermittlung gegenüber dem betroffenen Sportler bzw. dem betroffenen Verein zu bezahlen und werden an den Veranstalter abgeführt.
- 2.6.3.2.14. Die Jury kann die Überprüfung der Startberechtigung teilnehmender Sportler veranlassen. Die Überprüfung wird durch die Jury beaufsichtigt.

2.6.3.3.

Zentralkampfrichter

Die Aufgaben des Zentralkampfrichters, sofern er eingesetzt wird, sind insbesondere - alle Informationen, die zum Wettkampfablauf und im Zusammenhang mit der Ergebnisfeststellung anfallen bzw. erforderlich sind, zu sammeln, zu koordinieren und zu verarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Feststellungen, Anfragen und Mitteilungen.

- der Starter
- der Schieds- und Wenderichter
- des Zielgerichts (Ergebnismitteilungen)
- der Zielerfassungstechnik (z.B. Zielfoto)
- der Bootskontrollen
- der die Wettkampfstrecken absichernden Rettungsdienste
- des Kampfrichterkoordinators (Kampfrichtereinsatzplanung etc.)
- des Organisationsstabes (bzgl. z.B. der Regattatechnik, Startanlagen-technik)
- das Freigeben der Ergebnisveröffentlichungen
- das Beauftragen erforderlicher offiziellen Durchsagen an den Regattasprecher
- die Umsetzung betreffender Jury-Entscheidungen.

Alle betroffenen Mitwirkenden sind verpflichtet, dem Zentralkampfrichter in dieser Funktion zuzuarbeiten und ihn zu unterstützen. Er ist zentrale Anlaufstelle für Rückfragen der Kampfrichter und des Organisationsstabes sowie der Jury bzgl. des Wettkampfgeschehens.

Der Zentralschiedsrichter ist direkt der Jury unterstellt.

- 2.6.3.4. Die Arbeit des Kampfrichterstabes wird organisatorisch und technisch unterstützt durch den Organisationsausschuss (siehe Ziffer 3.1).

2.6.4. Pflichten der Kampfrichter

- 2.6.4.1. Die Kampfrichter müssen vor Beginn der Rennen die technischen Voraussetzungen ihres Einsatzbereichs prüfen. Die Mängel und ihre anschließende Beseitigung sind der Jury zu melden. Mängel müssen durch den OA abgestellt werden.
- 2.6.4.2. Alle Kampfrichter fertigen über die Rennen, zu denen sie eingeteilt sind, Notizen an und dokumentieren ihre Entscheidungen.

2.7. Boote

- 2.7.1. Grundsätzliches

Alle Boote, die im Kanu-Rennsport zum Einsatz kommen sollen oder eingesetzt werden, müssen den Bootsklassen und Baubestimmungen entsprechen. Für die Schülerklassen B und C dürfen Rennen in kindgerechten Booten ausgeschrieben werden. Kindgerechte Boote müssen nicht in vollem Umfang den Baubestimmungen entsprechen.

2.7.2. Baubestimmungen
2.7.2.1. Maße und Gewichte

	K 1	K 2	K 4	
Höchstlänge	520	650	1100	
Mindestgewicht	12	18	30	
	C 1	C 2	C 4	C 8
Höchstlänge	520	650	900	1100
Mindestgewicht	14	20	30	kein

Alle Maße sind in Zentimeter, alle Gewichte in Kilogramm ausgedrückt.

2.7.2.2. Material und Konstruktion

2.7.2.2.1. Alle Arten von Baumaterialien sind zugelassen.

2.7.2.2.2. Die vertikalen und horizontalen Schnitt- und Längslinien des Bootsrumfes müssen konvex sein.

2.7.2.2.3. Die Deckkonstruktion darf an keinem Punkt höher sein als der höchste Punkt der Vorderecke der ersten Öffnung.

2.7.2.3. Kajaks

2.7.2.3.1. Kajaks dürfen nur sitzend mit Doppelpaddel gefahren werden.

2.7.2.3.2. Steuerruder/Steuereinrichtungen sind erlaubt. Die maximale Dicke des Steuerblattes darf beim K 1 und beim K 2 10 mm und beim K 4 12 mm nicht überschreiten. Das Steuerblatt muss im Unterschiffbereich angebracht sein und darf keine Verlängerung des Kajaks bilden.

2.7.2.3.3. Das Boot muss als sit-in (Kayak-Typ) und nicht als sit-on (Surf-Ski-Typ) konstruiert sein.

2.7.2.4. Canadier

2.7.2.4.1. Canadier dürfen nur kniend mit Stechpaddel und ohne Steuer gefahren werden.

2.7.2.4.2. Der Canadier muss symmetrisch zu seiner Längsachse gebaut sein.

2.7.2.4.3. Steuerruder oder irgendwelche Lenkeinrichtungen, die den Kurs des Bootes bestimmen, sind nicht erlaubt.

2.7.2.4.4. Falls ein Kiel vorhanden ist, muss dieser gerade verlaufen und sich über die gesamte Länge des Canadiers erstrecken. Er darf nicht mehr als 30 mm vom Bootsrumf abstehen.

2.7.2.4.5. Der C1 und der C2 dürfen völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 280 cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich entlang der gesamten definierten Öffnung maximal 5 cm in das Boot erstrecken. Das Boot darf maximal drei Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

2.7.2.4.6. Der C4 darf völlig offen sein. Die Mindestlänge der Öffnung muss 390 cm sein und der Seitenrand des Bootes (Bordwand) darf sich entlang der gesamten definierten Öffnung maximal 6 cm in das Boot erstrecken. Das Boot darf maximal vier Verstärkungsstreben mit einer Breite von maximal 7 cm haben.

2.7.2.4.7. Für die nationale Bootsklasse des C8 gilt eine Mindestraumtiefe von 43 cm.

2.7.2.5. Messvorschriften

2.7.2.5.1. Die Länge eines Kajaks oder Canadiers muss zwischen den äußersten Punkten des Stevers und des Hecks gemessen werden.

- 2.7.2.5.2. Das Mindestgewicht ist ohne jegliche losen Ausrüstungsgegenstände nachzuweisen. Fest mit dem Boot verbundene Gegenstände, die aus wasseraufsaugendem Material bestehen, müssen trocken sein oder entfernt werden.
- 2.7.2.5.3. Forderungen, die nicht durch Messen oder Wiegen überprüft werden können, sind unter Verwendung geeigneter Hilfsmittel zu überprüfen.
- 2.7.3. Kein Körperteil des Sportlers darf in irgendeiner Weise derart mit dem Boot fest verbunden sein, dass ein Verlassen des Bootes im Fall einer Kenterung erschwert wäre. Entsprechende Vorrichtungen sind zu entfernen.
- 2.7.4. Die Boote müssen nach einer Kenterung nachweislich schwimmfähig sein.
- 2.7.5. Die Boote dürfen nicht mit fremden Substanzen versehen werden, die dem Sportler einen Vorteil verschaffen.
- 2.7.6. Alle elektrischen/elektronischen Vorrichtungen an einem Boot, die während eines Rennens dem Sportler Hinweise geben oder den Rennverlauf beeinflussen können, sind verboten. Vergleichbare Einrichtungen, die zu einer Analyse des Rennverlaufes im Nachhinein dienen, sind gestattet.
- 2.7.7. Alle beweglichen Teile an und im Boot, die einen Vortrieb erzeugen können, sind verboten.
- 2.7.8. Bootsvermessung
- 2.7.8.1. Nach dem Vermessen und Wiegen eines Bootes ist es, wenn es die Baubestimmungen erfüllt, mit einer deutlich sichtbaren Kontrollmarke zu kennzeichnen. Nur vermessene und als solche gekennzeichneten Boote sind zum Wettkampf zugelassen. Verstöße werden durch die Jury geahndet.
- 2.7.8.2. Die Bootskontrollgebühren bei der Kontrolle mit Vergabe der Kontrollmarken betragen 2,50 Euro.
- 2.8. Ausrüstung**
- 2.8.1. Bekleidung
- 2.8.1.1. Die leichte und eindeutige Identifikation des Sportlers sowie die Überwachung des Rennverlaufes und die Ermittlung des Rennergebnisses dürfen durch die Bekleidung nicht beeinträchtigt werden.
- 2.8.1.2. Alle Sportler eines Bootes müssen in einheitlicher Sportkleidung starten. Der Grundsatz der Einheitlichkeit betrifft alle sichtbaren Kleidungsstücke.
- 2.8.1.3. Aufgrund unterschiedlicher Ausführungen der Sportbekleidung eines Vereins können unterschiedliche Boote eines Vereins in unterschiedlichen Modellen der Vereinskleidung starten.
- 2.8.1.4. Bei Booten einer RG ist die Sportbekleidung der RG zu verwenden. Kommen in einem RG-Boot ausschließlich Aktive desselben Vereins zum Einsatz, können alle Aktiven dieses Bootes statt der RG-Sportbekleidung auch die betreffende Sportbekleidung jenes Vereins tragen.
- 2.8.1.5. Wetterbekleidung ist erlaubt. Sie muss auf Regatten der Kategorie A dem Grundsatz der Einheitlichkeit folgen.
- 2.8.1.6. Spritzdecken und Schwimmwesten sind keine Kleidung, sie sollten aber bei Regatten der Kategorie A farblich im Sinne der Einheitlichkeit aufeinander abgestimmt sein.
- 2.8.1.7. Wird eine Kopfbedeckung getragen, so hat diese innerhalb eines Bootes dem Grundsatz der Einheitlichkeit zu folgen und farblich gleich zu sein.
- 2.8.1.8. Alle Sportler müssen zu Siegerehrungen außerhalb der Boote auch gleiche Beinbekleidung tragen.
- 2.8.1.9. Verstöße werden von der Jury geahndet
- 2.8.2. Bahn- und Rückennummern, persönliche KMK-Nummern
- 2.8.2.1. Jedes startende Boot ist für Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen mit seiner Bahnnummer zu versehen.

- 2.8.2.1.1. Die Tafeln der Bahnnummern haben die Mindestgröße 18 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß grundiert und dürfen nicht transparent sein. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 15 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm.
- 2.8.2.1.2. Die Bahnnummern sind auf dem Achterdeck so anzubringen, dass die Zahl in senkrechter Form lesbar ist.
- 2.8.2.2. Jeder Sportler hat außer der Nummer auf dem Boot eine Rückennummer mit seiner Bahnnummer erkennbar zu tragen. Bei Mannschaftsbooten gilt dies für den hinteren Sportler.
- 2.8.2.2.1. Die Rückennummern haben die Mindestgröße 16 cm breit x 20 cm hoch. Sie sind gelb oder weiß. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 18 cm und eine Mindeststrichstärke von 2,5 cm.
- 2.8.2.3. Bei Langstreckenrennen sind fortlaufende Startnummern auf Brust (des vorderen Sportlers), Rücken (des hinteren Sportlers) und Boot erforderlich.
- 2.8.2.3.1. Ab der Nummer 10 werden die Nummern vom Ausrichter zur Verfügung gestellt.
- 2.8.2.3.2. Die Ziffern weisen eine Mindesthöhe von 12 cm und eine Mindeststrichstärke von 2 cm auf. Die Breite der Langstreckennummern wird von der Anzahl der Ziffern bestimmt.
- 2.8.2.4. Bei den KMK-Wettbewerben mit Ausnahme der 500m bzw. 1000m Paddeln ist eine persönliche Brustnummer zu tragen.
- 2.8.2.4.1. Diese persönlichen KMK-Nummern haben die Mindestgröße 21,0 cm breit x 14,8 cm hoch (Din-A5). Sie sind weiß grundiert. Die Zahlen sind schwarz und haben eine Mindesthöhe von 9 cm und eine Mindeststrichstärke von 1,4 cm.
- 2.8.2.4.2. Für die KMK-Wettbewerbe werden die persönlichen Brustnummern vom Ausrichter gestellt.

3. REGATTAORGANISATION

3.1. Organisationsausschuss

- 3.1.1. Zur technischen Abwicklung der Regatta muss der Ausrichter einen Organisationsausschuss (OA) einsetzen.
- 3.1.2. Der OA übernimmt keine Kampfrichterfunktionen.
- 3.1.3. In den OA können so viele Personen berufen werden, wie zur reibungslosen Durchführung der Regatta erforderlich sind.
- 3.1.4. Der Vorsitzende des OA ist der Regattaleiter.
- 3.1.5. Aufgaben des OA
Der OA hat die Regatta zu planen und durchzuführen. Dabei sind von ihm insbesondere folgende Arbeiten auszuführen:
- Koordination des Regattatermins über den LKV-Rennsportwart
 - Zusammenstellung der Ausschreibung und Vorlage zur Genehmigung
 - Veröffentlichung der genehmigten Ausschreibung
 - Durchführung der Meldeeröffnung und Startverlosung
 - Veröffentlichung der Programme bzw. der Vorprogramme
 - Einladen des Kampfrichterstabs
 - Vorbereiten der technischen Einrichtungen auf dem Regattagelände und der Rennstrecke
 - Durchführung der Regatta

- Bereitstellung aller zur Regattaabwicklung notwendigen Formulare
- Unverzögerlicher Aushang der Rennergebnisse. Die Uhrzeit des Aushangs ist festzuhalten.
- Protokollierung der Übernahme von Gedächtnispreisen. Der gewinnende Verein eines Gedächtnispreises bestätigt den Empfang schriftlich dem Ausrichter und haftet dem Veranstalter für den vollen Wert. Der Verein ist verpflichtet, den Preis zu pflegen und beim nächsten Wettkampf zurückzugeben. Der Gedächtnispreis kann entsprechend den Bestimmungen der Ausschreibung endgültig in den Besitz eines Vereins übergehen. Das Protokoll ist bei Deutschen Meisterschaften dem nächsten DM-Ausrichter und dem DKV-Ressortleiter zur Verfügung zu stellen.
- Unterstützung der Jury in organisatorischer und technischer Hinsicht bei auftretenden Problemen
- Kontrolle der Startberechtigungen der Sportler nach Maßgabe der Jury
- Veröffentlichung einer Ergebnisliste sowie Verteilung an die teilnehmenden Vereine und den Kampfrichterstab

3.2. Ausschreibung

3.2.1. Die Regattaausschreibung muss enthalten:

- Ort und Zeitangabe der Wettkämpfe
- Kategorie des Wettkampfes
- Reihenfolge und Startzeiten der Rennen mit Angaben der Streckenlänge, Bootsgattungen, Bootsklassen- und Altersklassen
- Abmessungen der Regattabahn und Wassertiefen
- Anzahl der zur Verfügung stehenden Startbahnen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken
- Termin des Meldeschlusses
- die Anschrift der Meldestelle
- Orts-, Datums- und Zeitangabe der Meldeöffnung und Startverlosung
- Höhe der Meldegebühren
- die Adresse und elektronische Adresse des Juryvorsitzenden
- den exakten Termin, zu dem Nachmeldungen spätestens beim Ausrichter und beim Juryvorsitzenden eingegangen sein müssen

3.2.2. Die aus dem Zeitplan in der Ausschreibung ersichtliche oder anderweitig angegebene Durchlässigkeit gemäß Ziffer 2.4.1 muss in den Qualifikationsläufen gewährleistet sein.

3.2.3. Der Meldeschluss darf maximal 18 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen (Datum des Poststempels beziehungsweise Datum und Stunde des elektronischen Meldeeingangs).

3.2.4. Meldeöffnung und Startverlosung dürfen maximal 15 Tage vor dem ersten Wettkampftag liegen.

3.3. Meldung

3.3.1. Meldungen zu Wettkämpfen dürfen für Vereinsmitglieder nur durch die Vereine, für Einzelmitglieder nur durch die Einzelmitglieder-Obleute abgegeben werden. Rengemeinschaften können nur von den jeweiligen Landes-Kanu-Rennsportwarten oder deren Beauftragten gemeldet werden.

3.3.2. Für gemeldete Bootsbesetzungen können Ersatzsportler gemeldet werden, und zwar für

- | | | |
|-------------|-------------|--|
| • K 1 / C 1 | ein | Sportler als Ersatz |
| • K 2 / C 2 | bis zu zwei | Sportler als Ersatz |
| • K 4 / C 4 | bis zu vier | Sportler als Ersatz |
| • C 8 | bis zu acht | Sportler sowie ein Steuermann als Ersatz |

- 3.3.3. Ein Sportler darf von einem Verein zu einem Wettbewerb nur einmal gemeldet werden. Nur Sportler, die für einen Wettbewerb nicht gemeldet werden, können (auch mehrfach) als Ersatzfahrer gemeldet werden. Verstöße ahndet die Jury.
- 3.3.4. Mit der Meldung ist ein Obmann zu benennen. Für je zehn gemeldete Sportler kann ein weiterer Obmann benannt werden.
- 3.3.5. Die Obleute sind für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich und vertreten während der Wettkämpfe die Belange der von ihnen gemeldeten Sportler.
- 3.3.6. Meldungen können je nach Ausschreibung schriftlich oder elektronisch bis zum angegebenen Meldeschluss abgegeben werden.
- 3.3.7. Fax- und Telefonmeldungen sind nur dann zulässig, wenn die Meldung bis spätestens zur Meldeeröffnung je nach Ausschreibung schriftlich oder elektronisch beim Ausrichter vorliegt.
- 3.3.8. Nachmeldungen nach Meldeschluss sind zulässig, wenn diese bis spätestens 96 Stunden vor der ersten Obleutebesprechung
 a) dem Jury-Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und
 b) dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Ausrichter schriftlich vorliegen.
 Für eine Nachmeldung ist das Meldegeld zu entrichten und es kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Über die Zulassung der Nachmeldung entscheidet die Jury grundsätzlich nach Maßgabe der freien Plätze. Die Bearbeitungsgebühr, deren Höhe von der Jury bis höchstens in Höhe des doppelten Meldegeldes festgelegt wird, wird an den Veranstalter abgeführt.
- 3.4. Meldeeröffnung und Startverlosung**
- 3.4.1. Bei der Meldeeröffnung werden für die fristgerecht eingegangenen Meldungen die Vorlauf- und Startplatzverlosungen durchgeführt.
- 3.4.2. Obleute der meldenden Vereine haben Zutrittsrecht.
- 3.4.3. Über jede Meldeeröffnung ist ein Protokoll zu führen, worin die Anwesenheitsliste, das Meldeergebnis und etwaige Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Startverlosung und von einem der anwesenden Obleute zu unterzeichnen.
- 3.4.4. Für Wettbewerbe der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecken mit mehr als neun gemeldeten Booten werden Qualifikationsläufe oder Teilrennen angesetzt.
- 3.4.5. Qualifikationsläufe bzw. Teilrennen müssen mit der gleichen Zahl von Booten besetzt sein. Ist dies nicht möglich, so haben die ersten Rennen die größere Anzahl von Booten.
- 3.4.6. Bei der Verlosung von Vorläufen und Teilrennen müssen Boote desselben Vereins in verschiedenen Vorläufen bzw. Teilrennen verlost werden. Nur dann, wenn die Zahl der gemeldeten Boote eines Vereines die Zahl der Vorläufe oder Teilrennen übertrifft, ist eine Ausnahme zulässig.
- 3.4.7. Wird zu einem ausgeschriebenen Rennen nur ein Boot gemeldet und kommt somit kein Rennen zustande, ist die Meldegebühr zurückzuerstatten.
- 3.5. Vorprogramm**
- 3.5.1. Anhand des Ergebnisses der Meldeeröffnung und Startverlosung ist ein Vorprogramm herauszugeben. Das Vorprogramm muss allen teilnehmenden Vereinen, der Jury und den eingesetzten Kampfrichtern fünf Tage vor dem ersten Wettkampftag zugegangen sein.
- 3.5.2. Im Vorprogramm müssen mitgeteilt werden:

- die Einteilung der Rennen mit Vor- und Zuname der gemeldeten Sportler und ihrer Vereinszugehörigkeit,
- die Startzeiten,
- Ort, Datum und Zeit der ersten Obleutebesprechung,
- die Lage des Regattabüros,
- die Namen aller gemeldeten Vereine in der Reihenfolge der Vereinsnummern und die gewünschte Kurzfassung ihres Vereinsnamens,
- die Namen und Funktionen der in den Kampfrichterstab berufenen Personen,
- die Namen der Kampfrichter,
- die Namen der Mitglieder des Organisationsausschusses (OA),
- die Bezeichnung der Siegerauszeichnungen, der Ehren- und Gedächtnispreise.

3.6. Um- und Abmeldungen

- 3.6.1. Ummeldungen der Besatzungen können durch Ersetzen von gemeldeten Sportlern durch die gemeldeten Ersatzsportler vorgenommen werden.
- 3.6.2. Eine zusätzliche Ummeldemöglichkeit besteht zwischen mehreren für einen Wettbewerb gemeldeten Booten eines Vereins oder einer RG. Mindestens müssen hierbei von den gemeldeten Sportlern und Ersatzsportlern eines Bootes im C8 vier, im C4/K4 zwei und im C2/K2 einer in diesem Boot zum Einsatz kommen.
- 3.6.2.1. Ummeldungen zwischen einem RG- und einem Vereinsboot sind nicht zulässig.
- 3.6.3. Abmeldungen von Booten sind nur zulässig zu Vorläufen, Teilrennen und Endläufen ohne vorherige Qualifikation.
- 3.6.4. Die Meldegebühr eines abgemeldeten Bootes verfällt und wird nicht zurückerstattet.
- 3.6.5. Abmeldungen können nicht zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall die Jury.
- 3.6.6. Gemeldete Boote, die nicht abgemeldet werden, müssen am Rennen teilnehmen.
- 3.6.7. Ergibt sich durch Abmeldungen, dass höchstens neun Boote verbleiben, so entfallen die Qualifikationsläufe und das Rennen wird neu verlost.
- 3.6.8. Werden so viele Boote abgemeldet, dass nur noch ein Boot verbleibt, entfällt der Wettbewerb. Für dieses Boot ist die Meldegebühr zurückzuerstatten. Dies gilt nicht, wenn in diesem Wettbewerb ein Boot desselben Vereins abgemeldet wurde.
- 3.6.9. Um- und Abmeldungen sind gemäß Ziffer 3.7.4 auf der Obleutebesprechung durchzuführen. Um- und Abmeldungen für jeden Regattatag, der nicht mit einer Obleutebesprechung beginnt, sind bis spätestens eine Stunde vor dem ersten Rennen dieses Regattatages schriftlich der Jury mitzuteilen.

3.7. Obleutebesprechung

- 3.7.1. Jede Regatta wird mit der Obleutebesprechung eröffnet, die entsprechend der Ausschreibung spätestens 1 ½ Stunden vor dem ersten Rennen der Regatta beginnt. Ist für den zweiten Tag keine Besprechung vorgesehen, muss die Besprechung des ersten Tages spätestens zwei Stunden vor dem ersten Rennen des ersten Tages beginnen. Werden bei einer Veranstaltung, die länger als zwei Tage dauert, weitere

Obleutebesprechungen nötig, so werden deren Zeitpunkte im Regattaprogramm, jedoch spätestens bei der ersten Obleutebesprechung bekannt gemacht.

3.7.2. Zutritt zur Obleutebesprechung haben Vertreter des Ausrichters, die in den Meldungen genannten Obleute sowie der Kampfrichterstab. Zutritt zu allen Obleutebesprechungen haben die Landesrennsportwarte und LKV-Kampfrichterobleute sowie der DKV-Ressortleiter und seine Beauftragten, der DKV-Sportdirektor, der DKV-Referent für Kampfrichterwesen und seine Beauftragten, die DKV- und Landestrainer.

3.7.3. Den Vorsitz führt der Juryvorsitzende, Stellvertreter dürfen benannt werden.

3.7.4. Ablauf der Obleutebesprechung:

- Aufruf der teilnehmenden Vereine,
- Aufruf der Rennen in ihrer zeitlichen Abfolge,
- Mitteilung der Änderungen im Kampfrichterstab,
- Ausführungen zum Streckenverlauf und Organisatorisches.

3.7.5. Die Obleute haben beim Aufruf eines Rennens bis zum Aufruf des nächsten die Möglichkeit, Bootsbesetzungen entsprechend Ziffer 3.6 um- oder abzumelden.

3.7.6. Liegen nach Besprechungsabschluss eines Rennens für einen Sportler in einem Wettbewerb sowohl eine Meldung der Renngemeinschaft als auch von einem Verein vor (Doppelmeldung), so hat die Meldung der Renngemeinschaft Vorrang und die Meldung des Vereins wird zu Gunsten des Veranstalters gestrichen.

3.7.7. Zum Ende der Obleutebesprechung liegt das endgültige Programm vor.

3.8. Durchführung der Rennen

3.8.1. Rennen müssen in der Reihenfolge des endgültigen Programms der Regatta ausgetragen werden.

3.8.2. Für ein auszutragendes Rennen müssen mindestens zwei Boote an den Start gehen. Anderenfalls entfällt das Rennen.

3.8.3. Sportler dürfen nur in dem für sie ausgelosten und im Programm verzeichneten Rennen starten.

3.8.4. Sportler, die an Qualifikationsläufen nicht teilgenommen haben, können im gleichen Wettbewerb nicht mehr starten.

3.8.5. Bei Deutschen Meisterschaften, Gruppenregatten und Regatten der Kategorie A erfolgt die Zuordnung zu den Zwischen- und Endläufen nach Setzsystem. Eine Ausscheidung nach der gefahrenen Zeit ist nicht zulässig.

3.8.5.1. Das Setzsystem für die Deutschen Meisterschaften ist der Anlage zu entnehmen (siehe 10. Anlage der WR). Der Einsatz der normalen bzw. gespiegelten Bahnbelegung wird individuell für jeden Zwischen- und Endlauf durch die Jury im Vorfeld festgelegt. Eine Änderung zu einem späteren Zeitpunkt darf nicht erfolgen.

3.8.6. Wird ein Setzsystem angewendet, müssen Qualifikationsläufe gefahren werden, auch wenn sich alle das Ziel erreichenden Boote qualifizieren.

4. RENNABLAUF

4.1. Grundsätzliches

4.1.1. Beziehung Sportler und Kampfrichter
In jeder Phase eines Rennens müssen die Sportler den Anweisungen der jeweils zuständigen Kampfrichter Folge leisten.

4.1.2. Fahrwasser

4.1.2.1. Jedes Boot hat Anspruch auf hindernisfreies Wasser.

4.1.2.2. Bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen ist die mit seiner Nummer gekennzeichnete Bahn das Fahrwasser des Bootes.

4.1.2.3. Bei Langstreckenrennen darf die Fahrbahn grundsätzlich frei gewählt werden.

4.1.2.4. Die Startplätze zählen bei allen Rennen in Fahrtrichtung von links nach rechts.

4.1.3. Behinderungen

4.1.3.1. Kein Sportler darf einen anderen behindern.

4.1.3.2. Ausgeschlossene Sportler dürfen andere nicht behindern.

4.1.3.3. Behinderungen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen liegen vor, wenn ein Boot näher als fünf Meter an ein anderes Boot heranzieht.

4.1.3.4. Behinderungen bei Langstreckenrennen liegen vor, wenn:

- andere Boote über die seitliche Begrenzung der Ziellinie gedrängt werden;
- das überholende Boot keinen ausreichenden Abstand zum zu überholenden Boot einhält;
- das zu überholende Boot seinen Kurs derart ändert, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht;
- das vorausfahrende Boot das nachfahrende oder das überholende Boot auf das Ufer oder andere natürliche oder künstliche Hindernisse im Wasser abzudrängen versucht;
- beim Einfahren in die Wende der Sportler auf dem äußeren Kurs nicht Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lässt;
- beim Befahren der Wende das gegenüber dem führenden Boot innen seitlich zurückliegende Boot dem führenden Boot kein freies Fahrwasser gewährt.

4.1.4. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe darf in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden. Wer mit fremder Hilfe das Rennen fortsetzt, muss ausgeschlossen werden.

4.1.5. Schrittmacherdienste

4.1.5.1. Schrittmacherdienste dürfen in einem Rennen nicht in Anspruch genommen werden.

4.1.5.2. Sie können zum Ausschluss führen.

4.1.5.3. Jede Unterstützung vom Wasser aus gilt als Schrittmacherdienst.

4.1.5.4. Als Schrittmacherdienste gelten auch vom Land aus gemachte Zurufe oder Verhaltensanweisungen, die mit Funk, elektrischen Tonträgern oder ähnlichen akustischen Hilfsmitteln gemacht werden.

4.1.5.5. Schrittmacherdienste sind als unsportliches Verhalten einzustufen und können von der Jury geahndet werden.

- 4.1.6. Ausschluss aus dem Rennen
- 4.1.6.1. Sportler, die am Start fehlen oder vom Starter die zweite Verwarnung erhalten, müssen durch den Starter von dem jeweiligen Rennen ausgeschlossen werden.
- 4.1.6.2. Sportler müssen, wenn die Jury dies verlangt, vom Starter wegen Verstößen gegen die Regeln zur Nummerierung oder Bekleidung ausgeschlossen werden.
- 4.1.6.3. Sportler, die durch Behinderung oder durch unsportliches Verhalten den Verlauf eines Rennens stören, müssen ausgeschlossen werden.
- 4.1.6.4. Sportler müssen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen mit der zweiten Verwarnung des Streckenschiedsrichters ausgeschlossen werden.
- 4.1.6.5. Beim Verlassen ihrer Fahrbahn können Sportler auf der Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke ausgeschlossen werden.
- 4.1.6.6. Werden Sportler während des Rennens ausgeschlossen, soll dies mit den Worten "Bahn ... stellen Sie das Paddeln ein" geschehen. Die Sportler müssen unverzüglich das Paddeln einstellen. Sie dürfen dabei andere Sportler nicht behindern.
- 4.1.6.7. Bei Zuwiderhandlung können sie durch die Jury für die restlichen Wettkämpfe der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- 4.1.7. Abbruch eines Rennens
- 4.1.7.1. Strecken- und Wendenschiedsrichter oder die Jury müssen ein Rennen abbrechen, wenn
- Behinderungen
 - Störungen durch Unbeteiligte
 - außergewöhnliche Witterungseinflüsse
- den einwandfreien Verlauf des Rennens beeinträchtigen.
- 4.1.7.2. Hat ein Streckenschiedsrichter ein Rennen abgebrochen, so kann er den sofortigen neuen Start von der Startlinie anordnen. Langstreckenrennen dürfen nur neu gestartet werden, wenn sie innerhalb der ersten 250 m nach dem Start abgebrochen worden sind.
- 4.1.7.3. Wurde für ein abgebrochenes und neu zu startendes Rennen nicht der sofortige Neustart angeordnet, setzt die Jury die neue Startzeit fest.
- 4.1.7.4. Der neue Start erfolgt bei einem Fehlverhalten von Sportlern unter Ausschluss der Schuldigen. Sind diese nicht feststellbar, muss ein neuer Start aller Sportler angeordnet werden.
- 4.1.7.5. Jede Unterbrechung des Rennens seitens eines Sportlers, auch wenn sie erfolgt, um sich einem Kampfrichter bemerkbar zu machen, geschieht auf eigene Gefahr. Daraus kann kein Protestrecht abgeleitet werden.
- 4.2. Rennstrecke**
- 4.2.1. Die Rennstrecke muss drei Stunden vor Beginn der Wettkämpfe durch die vorgeschriebenen und gut sichtbaren Markierungen abgesteckt sein. Die Pläne der Wettkampfstrecke müssen an geeigneten Stellen ausgehängt werden.
- 4.2.2. Die Start- und Ziellinien müssen rechtwinklig zu den Bahnen liegen.
- 4.2.3. Die Ziellinie muss durch zwei rote Flaggen von 40 x 40 cm begrenzt sein.
- 4.2.4. Die Markierungen der Rennstrecke dürfen nicht starr eingebaut werden.

- 4.2.5. Die Wassertiefe der Rennstrecke muss auf ihrer gesamten Länge und Breite mindestens zwei Meter betragen.
- 4.2.6. Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke
- 4.2.6.1. Die Rennstrecken müssen neun Bahnen mit einer Mindestbreite von je neun Metern aufweisen.
- 4.2.6.2. Die einzelnen Bahnen sind zu markieren. Der Abstand der Ballons in Längsrichtung darf 50 m nicht überschreiten. Bei Sprintrennen um die Deutsche Meisterschaft darf der Abstand der Ballons in Längsrichtung 25 m nicht überschreiten.
- 4.2.6.3. Die jeweils letzten Bahnmarkierungen müssen 1 - 2 m hinter der Ziellinie angebracht sein. Diese Bojen müssen von links nach rechts die Nummern 0 – 9 tragen.
- 4.2.6.4. Für die Starts müssen automatische Startanlagen oder Startpontons, die mit Starthelfern besetzt sind, ausgelegt werden. Startbrücken, Startpontons oder Überspannungen am Start müssen mit Lautsprechern ausgerüstet sein.
- 4.2.7. Langstrecke
- 4.2.7.1. Die erste Bahn muss mindestens 1000 m geradeaus sein.
- 4.2.7.2. Jeder Wendebogen muss mindestens einen Radius von 31,5 m haben und durch mindestens sechs Bojen mit diagonal geteilten gelb/roten Flaggen gekennzeichnet sein. Die Flaggen müssen 40 x 40 cm groß sein. Das Feld oberhalb der Diagonalen ist gelb.
- 4.2.7.3. Die Zielbegrenzung darf 100 m nicht unterschreiten und 150 m nicht überschreiten. Eine der Zielbegrenzungsflaggen muss so nah wie möglich am Zielgericht gesetzt sein.
- 4.3. Start**
- 4.3.1. Technische Voraussetzungen für Start und Starter
- eine Absperrung des Platzes für den Starter nebst Hilfskräften, in ausreichendem Maße und mit Regenschutz
 - eine unverrückbare Visierlinie zum Ausrichten der Boote
 - eine Lautsprecheranlage für die Kommandos (ersatzweise Megaphon)
 - eine Startpistole mit ausreichend Munition bzw. andere geeignete akustische Startsignalsysteme
 - eine Telefon- oder Sprechfunkverbindung zur Jury und zum Zielgericht
- 4.3.2. Ablauf des Starts
- 4.3.2.1. Den ordnungsgemäßen Verlauf des Starts regelt, beaufsichtigt und beurteilt nur der Starter. Zu seiner Unterstützung kann ein Vorstarter eingesetzt werden. Der Starter kann zu seiner Unterstützung Streckenschiedsrichter heranziehen. Der Starter kann einen Start unterbrechen bzw. abbrechen, einen Start neu einleiten, Verwarnungen aussprechen und Sportler vom Rennen ausschließen.
- 4.3.2.2. Erhalten Sportler durch den Starter eine zweite Verwarnung, müssen sie durch den Starter ausgeschlossen werden.
- 4.3.2.3. Sportler müssen den Anweisungen des Starters unverzüglich folgen. Sie dürfen den Start nicht verzögern.

- 4.3.2.4. Der Starter startet die Rennen in der Reihenfolge und zu den Zeiten, wie sie sich aus dem Programm ergeben.
- 4.3.2.5. Der Starter darf nur die bei der Obleutebesprechung und die ihm von der Jury bestätigten Sportler zum Start zulassen.
- 4.3.2.6. Sportler müssen sich zwei Minuten vor dem Start so in der Nähe des Starts aufhalten, dass sie die Anweisungen des Starters/Vorstarters befolgen und in dieser Zeit ihre Startposition einnehmen können. Dabei halten sich die Boote nicht weiter als 150 m von der Startlinie entfernt außerhalb der Rennstrecke auf.
- 4.3.2.7. Der Starter ruft für jeden Start zwei Minuten vor der Startzeit die teilnehmenden Boote mit ihren Namen, Vereinsnamen und Bahnnummern auf. Im K 4, C 4 und C 8 kann der namentliche Aufruf entfallen.
- 4.3.2.8. Sportler müssen sich beim Aufruf durch den Starter eindeutig bemerkbar machen.
- 4.3.2.9. Der Starter überprüft die Anwesenheit der Sportler. Zu diesem Zeitpunkt nicht anwesende Sportler werden vom Starter ausgeschlossen. Sie werden von der Jury für alle weiteren Rennen derselben Regatta ausgeschlossen oder mit einer Sportstrafe belegt.
- 4.3.2.10. Sportler müssen in ordnungsgemäßer Kleidung und mit Boots-, Rücken- und ggf. Brustnummern zu ihren Starts erscheinen.
- 4.3.2.10.1. Der Starter kann, sofern dies durch den Sportler möglich ist, sofortige Behebung eines Mangels verlangen. Dabei darf der Sportler den Start nicht verzögern.
- 4.3.2.10.2. Der Starter meldet Verstöße sofort der Jury und dem Zielgericht.
- 4.3.2.10.3. Die Jury kann Verstöße nach der Wettkampfordnung ahnden. Die Entscheidung der Jury, ob der betroffene Sportler die Startfreigabe erhält oder auszuschließen ist, ist dem Starter unmittelbar mitzuteilen.
- 4.3.2.11. Der Starter weist die Sportler an, ihre Startposition bzw. eine Vorstartposition (z.B. Startpontons) einzunehmen.
- 4.3.2.12. Der Starter weist die Sportler an, mit der Bootsspitze bis zur Startlinie vorzufahren und richtet die Boote auf gleicher Höhe aus.
- 4.3.2.13. Ist der Starter mit der Ausrichtung der Boote nicht zufrieden, ruft er „Stop“ und beginnt den Start von neuem.
- 4.3.2.14. Sportler dürfen während der Phase des Ausrichtens die Startlinie nicht durchbrechen und können andernfalls vom Starter verwahrt werden.
- 4.3.2.15. Der Start wird durch einen Schuss, ein elektronisches Signal oder den Ruf "LOS" freigegeben.
- 4.3.2.15.1. Bei Verwendung einer automatischen Startanlage zeigt der Starter mit dem Kommando „Ready“ an, dass er den Start durchführen will. Ab dem dann folgenden Kommando „Set“ stellen alle Sportler das Paddeln solange ein, bis der Start freigegeben wird (Schuss, elektronisches Signal oder der Ruf „Go“) oder der Starter den Start abbricht.
- 4.3.2.15.2. Sportler, die nach dem Kommando „Set“, aber vor dem Startsignal/Startkommando paddeln, begehen einen Fehlstart.
- 4.3.2.16. Bei einem Fehlstart wird der Start abgebrochen. Sportler, die einen Fehlstart verursachen, werden verwahrt.
- 4.3.2.17. Um nach einem Startabbruch möglichst schnell die Startposition erneut einzunehmen, soll grundsätzlich rückwärts hinter die Startlinie zurückgepaddelt werden. Generell müssen nach einem Fehlstart die Sportler schnellstmöglich hinter die Startlinie zurückkehren. Sie dürfen nur nach Erlaubnis des Starters erneut bis an die Startlinie heranfahren.

4.4. Rennphase

- 4.4.1. Die Rennphase umfasst das Passieren der Rennstrecke vom Start bis zum Ziel.
- 4.4.2. Nach dem Start beaufsichtigt und beurteilt der Streckenschiedsrichter den Verlauf des Rennens.
- 4.4.3. Technische Voraussetzungen
 - 4.4.3.1. Der Ausrichter einer Regatta muss alle Voraussetzungen schaffen, die sicherstellen, dass jedes Rennen, das ohne Wende gefahren wird, von mindestens einem Streckenschiedsrichter, bei Gruppenregatten und Deutschen Meisterschaften von zwei Streckenschiedsrichtern, auf dem Wasser begleitet und beaufsichtigt werden kann.
 - 4.4.3.2. Für die Langstreckenrennen, die im Rundkurs gefahren werden, müssen technische Voraussetzungen in solchem Maß vorhanden sein, dass die gesamte Rennstrecke von einer ausreichenden Zahl von Streckenschiedsrichtern beaufsichtigt werden kann.
 - 4.4.3.3. Für die Langstreckenrennen sind eingangs und im Scheitelpunkt jeder Wende auf dem Wasser die Voraussetzungen für den Einsatz der Wendenschiedsrichter zu schaffen.
 - 4.4.3.4. Zwischen den Wenden- und Streckenschiedsrichtern und dem Zielgericht oder der Jury oder dem Zentralkampfrichter soll eine direkte Nachrichtenverbindung (Funk oder Telefon) bestehen.
 - 4.4.3.5. Jedem Wendenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, zur Verfügung zu stellen.
 - 4.4.3.6. Jedem Streckenschiedsrichter ist ein Sprachverstärker, z.B. Megaphon, und je eine rote und weiße Flagge (40 cm mal 40 cm) zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.4. Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen
 - 4.4.4.1. Alle Rennen müssen von mindestens einem Streckenschiedsrichter, auf Meisterschaften bei mehr als fünf teilnehmenden Booten von mindestens zwei Streckenschiedsrichtern beaufsichtigt werden, anderenfalls entscheidet die Jury über die Gültigkeit des Rennens.
 - 4.4.4.2. Sprintrennen werden von den Streckenschiedsrichtern von einem geeigneten Standort vor der Startlinie oder hinter der Ziellinie aus überwacht. Wenn möglich sollten an beiden Standorten (vor der Startlinie und hinter der Ziellinie) je ein bzw. zwei Streckenschiedsrichter eingesetzt werden.
 - 4.4.4.3. Die Streckenschiedsrichter müssen die Kurz- und Mittelstreckenrennen mitfahrend begleiten und insbesondere das Fahren der Boote in ihren Bahnen und das Einhalten des seitlichen 5 m - Abstandes überwachen. Der Streckenschiedsrichter darf dabei die Sportler nicht behindern.
 - 4.4.4.3.1. Auf Beschluss der Jury kann bei Deutschen Meisterschaften und Gruppenregatten das mitfahrende Begleiten durch die Streckenschiedsrichter eingeschränkt werden oder unterbleiben.
 - 4.4.4.4. Sportler müssen in der Mitte ihrer Bahn in einem Bereich von vier Meter Breite fahren. Sie dürfen nicht näher als fünf Meter an ein anderes Boot heranfahren. Bei Abweichungen müssen die Sportler sofort zurück in den Mittelbereich der Bahn.
 - 4.4.4.5. Verlässt ein Boot die Bahn, oder verlässt ein Boot die Mitte der Bahn und kehrt nicht in die Mitte zurück, kann das Boot durch den Streckenschiedsrichter für das Rennen disqualifiziert werden.
 - 4.4.4.6. Mitfahrend begleitende Streckenschiedsrichter müssen die Sportler bei sich anbahnenden Abweichungen und Behinderungen korrigierend ansprechen. Dies muss laut, klar, deutlich und leicht verständlich erfolgen.
 - 4.4.4.6.1. Streckenschiedsrichter müssen Sportler, die ihren Korrekturanweisungen nicht folgen, verwarnen.

- 4.4.4.6.2. Sportler sind mit der zweiten Verwarnung vom Rennen auszuschließen. Die Zahl der Verwarnungen am Start ist nicht mit anzurechnen.
- 4.4.4.7. Steuerleuten im C 8 ist das Mitpaddeln nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen kann das entsprechende Boot verwarnet oder disqualifiziert werden.
- 4.4.4.8. Die Streckenschiedsrichter geben dem Zielgericht den einwandfreien Verlauf des Rennens durch Zeigen einer weißen Flagge bekannt oder zeigen bei nicht einwandfreiem Verlauf eine rote Flagge und teilen dem Zielgericht umgehend ihre Entscheidung mit.
- 4.4.5. Langstreckenrennen
- 4.4.5.1. Die Anzahl der überwachenden Streckenschiedsrichter muss so groß sein, dass ständig auf der ganzen Rennstrecke die Überwachung und Einhaltung der Regeln der WB sichergestellt ist. Die Streckenschiedsrichter können Rennen begleiten, Sportler dürfen dadurch nicht behindert werden.
- 4.4.5.2. Bei Langstreckenrennen darf das führende Boot die Fahrbahn frei wählen.
- 4.4.5.3. Ein Boot darf nachfolgende oder überholende Boote nicht abdrängen.
- 4.4.5.4. Das Fahren auf der Sog- oder Seitenwelle unter Sportlern desselben Rennens ist erlaubt.
- 4.4.5.5. Wird in einem Rennen ein Boot überholt, so hat das überholende Boot einen solchen Abstand einzuhalten, dass das zu überholende Boot nicht behindert wird. Das zu überholende Boot darf seinen Kurs nicht derart ändern, dass es das überholende Boot behindert oder den Überholvorgang unmöglich macht.
- 4.4.5.6. Wird ein Langstreckenrennen als Rundstrecke mit Wendepunkten gefahren, so müssen die inneren Wende-Markierungen rechts, im Gegenuhrzeigersinn, passiert werden.
- 4.4.5.6.1. Aufgrund lokaler Gegebenheiten kann der Streckenplan auch ein Durchfahren der Wende im Uhrzeigersinn vorsehen. Dies ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.
- 4.4.5.7. Der Wendenschiedsrichter stellt ausschließlich alleine fest, ob ein Boot beim Einfahren oder innerhalb der Wende einen Regelverstoß begangen hat. Der Wendenschiedsrichter erfasst die Nummern aller passierenden Boote.
- 4.4.5.8. Beim Durchfahren einer Wende muss der Sportler auf dem äußeren Kurs Platz für den Sportler auf dem inneren Kurs lassen, wenn dieser Sportler den Bug seines Bootes mindestens auf gleicher Höhe mit dem vorderen Sportler des Außenbootes hat.
- 4.4.5.8.1.1. Wird ein Boot in der Wende durch ein anderes Boot innen an der Boje vorbeigedrängt, so hat der Wendenschiedsrichter die Weiterfahrt zu veranlassen. Hierbei hat das behinderte Boot den kürzesten Weg zum Wettkampfkurs zurück zu wählen.
- 4.4.5.9. Die Strecken- und Wendenschiedsrichter müssen die Sportler bei einer sich anbahnenden Behinderung warnen und zur Kurskorrektur auffordern. Bei Regelverstößen können sie Sportler vom Rennen ausschließen. Sie müssen die von ihnen vom Rennen ausgeschlossenen Sportler sofort dem Zielgericht melden.
- 4.4.5.10. Gibt ein Sportler das Rennen auf, muss er dieses dem nächsten Wenden- oder Streckenschiedsrichter zur Kenntnis bringen.

4.5. Zielphase

- 4.5.1. Technische Voraussetzungen:
- ein abgesperrter Platz für die Zielrichter nebst Hilfskräften in ausreichendem Maße und mit Regenschutz, eine unverrückbare Visieranlage zur Feststellung der einlaufenden Boote, eine Lautsprecheranlage oder ein Megaphon und eine

akustische Signalanlage (Glocke oder Horn), eine Sitzvorrichtung am Zielvisier, auf der in Verlängerung der Ziellinie die Sitze angebracht sind

- Telefon- oder Sprechfunkverbindungen
- je eine rote und weiße Flagge

- 4.5.2. Bei Gruppenregatten und Deutschen Meisterschaften sind eine Zeitmessanlage und eine Zielfotoeinrichtung (Schlitzkamera bzw. Line-Scan-Kamera) erforderlich. Von jedem Rennen ist ein Zielfoto anzufertigen. Ersatzweise kann bei Gruppenregatten auch eine Videoanlage eingesetzt werden. Dieser zu begründende Einsatz bedarf der gesonderten Genehmigung des DKV-Ressortleiters.
- 4.5.3. Das Ziel ist erreicht, wenn ein Boot mit dem Vordersteven die Ziellinie erreicht. Das Überfahren der Ziellinie wird durch ein akustisches Signal angezeigt.
- 4.5.4. Wird ein Boot bei der Zieleinfahrt durch ein anderes Boot abgedrängt und passiert deshalb die Ziellinie außerhalb der Ziellinienmarkierungen, muss es gewertet werden.
- 4.5.5. Boote müssen mit vollzähliger Besatzung die Ziellinie erreichen.
- 4.5.6. Das Zielgericht beurteilt die Reihenfolge des Zieleinlaufes. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Zielgerichtes erfolgt durch den Obmann.
- 4.5.7. Soweit technisch möglich (Schlitz-Kamera-Systeme), ist der Zieleinlauf auf eine 1/100stel Sekunde genau zu ermitteln.
- 4.5.7.1. Nur der Obmann des Zielgerichtes, sein Stellvertreter, sowie die Jurymitglieder haben das Recht, sich ein Zielfoto anzusehen. Nach der Entscheidung der Jury ist auch dem Protestführer der Einblick in das Zielfoto erlaubt.
- 4.5.7.2. Die Zeitnehmer haben mindestens von den ersten sechs Booten die gefahrenen Zeiten festzustellen und auf dem Ergebnisprotokoll niederzuschreiben.
- 4.5.7.3. Bei toten Rennen müssen die betreffenden Boote auf den gleichen Platz, mit der kleineren Platzziffer, gesetzt werden. Sie erhalten die gleiche Siegerauszeichnung. Die Preise werden unter den Gewinnern ausgelost.
- 4.5.8. Nach der Zieldurchfahrt und vor Bekanntgabe des Rennergebnisses müssen die Sportler ihre Boote zur Bootskontrolle gemäß Ziffer 4.6 bereithalten.
- 4.5.9. Das Zielgericht muss die Reihenfolge aller in das Ziel einfahrenden Boote feststellen und schriftlich im Ergebnisprotokoll niederschreiben. Der Obmann muss das Ergebnisprotokoll mit Uhrzeit abzeichnen. Das Zielgericht muss vor Bekanntgabe der Rennergebnisse abwarten, welche Erklärungen der Bootsvermesser nach der Bootskontrolle und die Wenden- und Streckenschiedsrichter abgeben. Die Kampfrichter eines Rennens müssen ihre Feststellungen und Entscheidungen unverzüglich dem Zielgerichtsobmann und ggf. der Jury mitteilen.

4.6. Bootskontrollen nach dem Rennen

- 4.6.1. Eine stichprobenartige Bootskontrolle nach dem Zufallsprinzip findet direkt nach dem Rennen statt. Die Jury gibt den Modus der Bootskontrollen vor.
- 4.6.1.1. Auf Regatten der Kategorie A müssen bei Sprint-, Kurz- und Mittelstreckenrennen mindestens vier Boote gemäß dem untenstehenden Zufallssystem direkt nach dem Rennen kontrolliert werden.

Plan	Bahn-Nummern			
A	1	2	5	7
B	3	4	6	9
C	3	5	6	8
D	2	4	7	9
E	1	4	5	8

- 4.6.1.2. Bei Langstreckenrennen werden die vier erstplatzierten Boote kontrolliert.
- 4.6.1.3. Die Jury oder die Bootsvermesser können ferner die Kontrolle zusätzlicher Boote veranlassen.
- 4.6.2. Der Bootsvermesser führt die Aufsicht bei der Bootskontrolle. Boote, die nicht den Baubestimmungen der WR entsprechen, werden vom Bootsvermesser disqualifiziert.
- 4.6.3. Sollte bei der Bootskontrolle nach einem Rennen die Kontrollmarke nicht (mehr) erkennbar sein, wird eine Nachvermessung des Bootes durch den Bootsvermesser entsprechend Ziffer 2.6.8 vorgenommen. Entspricht das Boot bei der Nachvermessung den Baubestimmungen der WR, erfolgt keine Disqualifikation. Der Vorgang zieht in jedem Fall eine Sportstrafe nach sich.
- 4.6.4. Der Bootsvermesser teilt dem Zielgericht das Ergebnis seiner Kontrolle mit.

5. LANDESMEISTERSCHAFTEN UND GRUPPENREGATTEN

5.1. Landesmeisterschaften

- 5.1.1. Die LKV können in den Disziplinen der Deutschen Meisterschaften Landesmeisterschaften durchführen. Weitere Rahmenrennen sind möglich.
- 5.1.2. Bei Landesmeisterschaften sind nur Sportler startberechtigt, die entweder für einen Verein oder als Einzelmitglieder des veranstaltenden LKV startberechtigt sind.
- 5.1.3. Bei offenen Landesmeisterschaften können auch Sportler aus Vereinen oder Einzelmitglieder aus anderen LKV starten. In die Wertung der Landesmeisterschaft gehen nur die Sportler des veranstaltenden LKV ein.

5.2. Gruppenregatten

- 5.2.1. Im DKV werden in jedem Jahr Nord-, Ost-, Süd- und Westdeutsche Meisterschaften (Gruppenregatten) durchgeführt.
- 5.2.2. Mit der Ausrichtung der Gruppenregatten werden die LKV beauftragt:

Gruppe Nord: Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Schleswig-Holstein

Gruppe Ost: Berlin
Brandenburg
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

Gruppe Süd: Baden-Württemberg
Bayern
Hessen
Pfalz
Rheinhessen
Rheinland
Saarland

Gruppe West: Nordrhein-Westfalen

- 5.2.3. Gruppenregatten werden entsprechend den Wettbewerben der Deutschen Meisterschaften ausgeschrieben, weitere Rahmenrennen sind möglich.
- 5.2.3.1. Die KMK-Einzeldisziplinen der Schüler A müssen nicht entsprechend den Wettbewerben bei den Deutschen Meisterschaften ausgeschrieben und durchgeführt werden. Die Gruppen sind somit frei, welche Einzeldisziplinen sie im Bereich KMK der Schüler A ausschreiben.
- 5.2.4. Zu Gruppenregatten können jeweils Vereine bzw. Einzelmitglieder der LKV melden, die der jeweiligen Gruppe zugeordnet sind.
- 5.2.5. Bei Gruppenregatten kann die Zahl der Boote, die von den Vereinen und Einzelmitgliedern der LKV gemeldet werden kann, eingeschränkt werden.
- 5.2.5.1. Die Einschränkung kann nur von den Landesrennsportwarten der jeweiligen Gruppen vereinbart und festgelegt werden.
- 5.2.5.2. Die Einschränkung muss Bestandteil der Ausschreibung sein.
- 5.2.6. Gruppenregatten sind Qualifikationsveranstaltungen für die Deutschen Meisterschaften.
- 5.2.6.1. Die Jury der Gruppenregatta sendet eine Liste, aus der die Qualifikation einschließlich etwaiger Nachrücker (Ziffern 6.9.2 und 6.9.6.1) hervorgeht, bis spätestens zum Meldeschluss der Deutschen Meisterschaften an den DKV-Ressortleiter und den Ausrichter der Deutschen Meisterschaft.

6. DEUTSCHE MEISTERSCHAFTEN

6.1. Ausrichtung

Deutsche Meisterschaften können einem Landesverband zur Ausrichtung übertragen werden. Die verbindliche Antragsstellung ist über den Landes-Kanu-Verband an den Ressortleiter Kanu-Rennsport und über die DKV-Geschäftsstelle an die DKV-Ressorttagung Kanu-Rennsport zu richten. Der Termin der Deutschen Meisterschaften sollte möglichst zwei Jahre im Voraus von der Ressorttagung beschlossen werden.

6.2. Regattastrecke

Deutsche Meisterschaften dürfen nur auf strömungslosem Wasser ausgetragen werden. Vor dem Termin der Meisterschaften ist dem DKV-Ressortleiter vom Ausrichter Gelegenheit zu geben, sich davon zu überzeugen, dass die Regattastrecke und die dazu gehörenden technischen Einrichtungen eine einwandfreie Durchführung der Meisterschaften gewährleisten.

6.3. Zeitplan

Der Ausrichter legt bis spätestens im Januar des Veranstaltungsjahres dem DKV-Ressortleiter einen Endlauf-Zeitplan zur Abstimmung vor.

6.4. Ausschreibung

Die Ausschreibung muss spätestens im März des Veranstaltungsjahres in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

6.5. Meisterschaftswettbewerbe

Deutsche Meister werden in folgenden Wettbewerben ermittelt:

6.5.1. Damen LK

Langstrecke	5.000 m
Einerkajak	K 1
Mittelstrecke	1.000 m
Einerkajak	K 1
Kurzstrecke	500 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Zweiercanadier	C 2
Viererkajak	K 4
Sprintstrecke	200 m
Einerkajak	K 1
Einercanadier	C 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4

6.5.2. Herren LK

Langstrecke	5.000 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Einercanadier	C 1
Mittelstrecke	1.000 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2
Kurzstrecke	500 m
Einerkajak	K 1
Einercanadier	C 1
Sprintstrecke	200 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Einercanadier	C 1
Zweiercanadier	C 2

6.5.3. Damen und Herren Leistungsklasse

Mittelstrecke	1.000m
Vierercanadier	C 4 mixed

6.5.4. Damen Junioren

Langstrecke	5	.000 m
Einerkajak		K 1
Mittelstrecke		1.000 m
Einerkajak		K 1

Kurzstrecke	500 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Zweiercanadier	C 2
Vierer­kajak	K 4

Sprintstrecke	200 m
Einerkajak	K 1
Einer­canadier	C 1
Zweierkajak	K 2
Vierer­kajak	K 4

6.5.5. Herren Junioren

Langstrecke	5.000 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Einer­canadier	C 1

Mittelstrecke	1.000 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Vierer­kajak	K 4
Einer­canadier	C 1
Zweier­canadier	C 2

Kurzstrecke	500 m
Einerkajak	K 1
Einer­canadier	C 1

Sprintstrecke	200 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Vierer­kajak	K 4
Einer­canadier	C 1
Zweier­canadier	C 2

6.5.6. Damen und Herren Junioren

Mittelstrecke	1.000m
Vierer­canadier	C4 mixed

6.5.7. weibliche Jugend

Langstrecke	5.000 m
Einerkajak	K 1
Zweierkajak	K 2
Zweier­canadier	C 2

Mittelstrecke	1.000m
Einerkajak	K1

Kurzstrecke	500 m
Einerkajak	K 1
Einer­canadier	C 1
Zweierkajak	K 2
Zweier­canadier	C 2
Vierer­kajak	K 4

		Sprintstrecke	200m
		Einerkajak	K 1
		Einercanadier	C 1
		Zweierkajak	K 2
6.5.8.	männliche Jugend		
		Langstrecke	5.000 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Viererkajak	K 4
		Einercanadier	C 1
		Zweiercanadier	C 2
		Mittelstrecke	1.000m
		Einerkajak	K 1
		Einercanadier	C 1
		Kajakzweier	K 2
		Canadierzweier	C 2
		Kurzstrecke	500 m
		Einerkajak	K 1
		Einercanadier	C 1
		Zweierkajak	K 2
		Zweiercanadier	C 2
		Viererkajak	K 4
		Sprintstrecke	200m
		Einerkajak	K 1
		Einercanadier	C 1
6.5.9.	Weibliche und männliche Jugend		
		Kurzstrecke	500m
		Vierercanadier	C 4 mixed
6.5.10.	weibliche Schüler A		
		Langstrecke	2.000 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Zweiercanadier	C 2
		Viererkajak	K 4
		Kurzstrecke	500 m
		Einerkajak	K 1
		Zweierkajak	K 2
		Zweiercanadier	C 2
		Viererkajak	K 4
		Sprintstrecke	200m
		Einercanadier	C 1
6.5.11.	männliche Schüler A		
		Langstrecke	2.000 m
		Einerkajak	K 1
		Einercanadier	C 1
		Zweiercanadier	C 2
		Zweierkajak	K 2
		Viererkajak	K 4

Kurzstrecke	500 m
Einerkajak	K 1
Einercanadier	C 1
Zweierkajak	K 2
Viererkajak	K 4
Zweiercanadier	C 2

6.5.12.

Schüler und Schülerinnen A

Kurzstrecke 500m

Vierercanadier-Mixed C 4-Mixed

Achtercanadier-Mixed C 8-Mixed

6.5.12.1.

Für den C 8-Mixed im Schüler-Bereich gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- Es müssen mindestens 2 Schülerinnen auf den paddelnden Positionen eingesetzt werden. Die Steuerposition kann zusätzlich, muss aber nicht mit einer Schülerin besetzt werden.
- Es können auch LKV-Mannschaften starten. Hierbei gelten dann die Regelungen betreffs Meldewesen (Ziffer 3.7.6 und 3.3.1) und Bekleidung (Ziffer 2.7.1.4) analog den Regelungen der RG. Der LKV-Sportwart oder sein Beauftragter meldet die LKV-Mannschaft in Abstimmung den Vereinen seines LKV.

6.5.13.

Kanu-Mehrkampf

Deutsche Meister in den Altersklassen der Schüler A werden auch innerhalb eines Mehrkampfes (KMK) im Einerkajak und Einercanadier jahrgangsweise (für die weiblichen Schülerinnen Canadier jahrgangsübergreifend) ermittelt. Die Einzelheiten werden in Ziffer 6.10 geregelt.

6.6.

Mindestteilnahme für die Titelvergabe

Bei Deutschen Meisterschaften wird der Titel eines Deutschen Meisters vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen an einem Wettbewerb teilnehmen.

6.7.

Durchlässigkeit auf Deutschen Meisterschaften

Das Startrecht in der nächsthöheren Altersklasse („Durchlässigkeit“) soll bei Deutschen Meisterschaften lediglich für den Bereich K4 bzw. C4/C8 gewährleistet werden. Für die Sprintstrecke muss keine Durchlässigkeit gewährleistet sein.

6.8.

Qualifikation Langstrecke

Eine Qualifikation für die Teilnahme an den Langstreckenwettbewerben ist nicht erforderlich.

6.9.

Qualifikation Sprint-, Kurz- und Mittelstrecke

6.9.1.

Jede Gruppe nach Ziffer 5.2.2 erhält für jeden Wettbewerb im Kanu-Mehrkampf, im C1/K1 und C2/K2 aller Altersklassen sowie in den Mannschaftsbooten (C4/K4/C8) bei den Schülern und in der Jugend jeweils neun Startplätze. Abweichend davon erhält jede Gruppe für jeden Wettbewerb im C1/K1 der Leistungsklasse sieben Startplätze. Jede Gruppe erhält für jeden Wettbewerb in den Mannschaftsbooten (C4/K4/C8) bei den Junioren und der Leistungsklasse sechs Startplätze.

6.9.1.1.

Die DKV-Ressorttagung Kanu-Rennsport ist auf Antrag des DKV-Ressortleiters befugt, diese Teilnahmebeschränkung für jeweils ein Kalenderjahr außer Kraft zu setzen. Der Entscheid muss sofort nach der bestätigenden DKV-Verbandsausschusssitzung veröffentlicht und dem Ausrichter der nächsten DM mitgeteilt werden.

- 6.9.2. Die Vergabe der Startplätze an die Vereine erfolgt durch die Jury der jeweiligen Gruppenregatta. Dies geschieht grundsätzlich entsprechend dem Ergebnis bei der Gruppenregatta. Abweichungen sind möglich.
- 6.9.3. Zusätzliche Startplätze für jeden Wettbewerb im C1/K1 der Leistungsklasse und der Juniorenklasse werden jeweils für bis zu 17 Sportler durch den Sportdirektor vergeben.
- 6.9.4. Die Startberechtigung im K1/C1 und im Kanumehrkampf sind personenbezogen. Ein Ersetzen der durch die Jurys der Gruppenregatten oder den Sportdirektor benannten Sportler durch die Vereine ist nicht möglich. Die Startberechtigung in den Mannschaftsbooten bezieht sich auf den Verein, nicht auf Sportler, d. h. dem Verein ist es vorbehalten, zu den Deutschen Meisterschaften in den Mannschaftsbooten andere Sportler als zur Qualifikation einzusetzen.
- 6.9.5. Zusätzliche Startberechtigungen kann in Ausnahmefällen das DKV-Präsidium auf Antrag des DKV-Sportdirektors für einzelne Rennen und einzelne Sportler erteilen. Die erforderliche Meldung muss zum Meldeschluss vorliegen.
- 6.9.6. Nehmen nicht alle Boote, die von der jeweiligen Gruppe einen Startplatz zugewiesen bekommen haben, ihre Startplätze in Anspruch, so können die freien Startplätze nach folgendem Prinzip übernommen werden:
Auf den ersten freien Platz eines Wettbewerbs hat die veranstaltende Gruppe das erste Übernahmerecht. Danach können im Uhrzeigersinn die weiteren Gruppen (West, Nord, Ost, Süd) das Übernahmerecht wahrnehmen. Hat eine Gruppe dieses Recht wahrgenommen, so beginnt dieses Prinzip für den nächsten freien Platz dieses Wettbewerbs bei der im Uhrzeigersinn folgenden Gruppe.
- 6.9.6.1. Die Reihenfolge der Vereine (im Einer die Reihenfolge der Sportler) für die Übernahme wird durch die Jury der Gruppenregatta schriftlich festgelegt („Nachrückerliste“).

6.10. Kanu-Mehrkampf (KMK) bei Deutschen Meisterschaften

- 6.10.1. Der Mehrkampf für die Altersklassen Jahrgänge 13 und 14 besteht aus folgenden Disziplinen:
- 1.000m Paddeln (500 m für die weiblichen Schülerinnen Canadier)
 - 100m Paddeln Einzelzeitfahren
 - Ausdauerlauf über 1.000m bis 1.500m
 - eine athletische Übung aus dem Bereich Schnellkraft
 - eine athletische Übung aus dem Bereich Schnelligkeitsausdauer/Kraftausdauer
- 6.10.2. Folgende Gewichtung der Teildisziplinen ergibt das Gesamtergebnis:
- | | |
|---|-------------------|
| 1.000m/500m Paddeln: | Platzziffer * 0,3 |
| 100m Paddeln Einzelzeitfahren | Platzziffer * 0,3 |
| Ausdauerlauf über 1.000m bis 1.500m: | Platzziffer * 0,2 |
| Athletische Übung Schnellkraft: | Platzziffer * 0,1 |
| Athletische Übung Schnelligkeitsausdauer/Kraftausdauer: | Platzziffer * 0,1 |
- Es gewinnt der Sportler mit der geringsten Punktzahl, die sich auf Grund der Summe der gewichteten Platzziffern ergibt.
- 6.10.3. Das Paddeln über 100m erfolgt im Einzelzeitfahren mit fliegendem Start. Hierbei wird jeweils einheitlich anhand eines Boots- oder Körperteils des jeweiligen Teilnehmers die Fahrzeit ermittelt. Aus der Rangliste aller Fahrzeiten des jeweiligen Jahrgangs ergibt sich die zur Wertung kommende Platzziffer für die KMK-Wertung.
- 6.10.4. Der Ausdauerlauf wird jeweils in Gruppen von höchstens 20 Sportlern durchgeführt. Die Regelungen aus Ziffer 4 werden sinngemäß für den Ausdauerlauf zur Anwendung

gebracht. Für jeden Sportler wird eine Laufzeit ermittelt. Aus der Rangliste aller Laufzeiten des jeweiligen Jahrgangs ergibt sich die zur Wertung kommende Platzziffer für die KMK-Wertung.

- 6.10.5. Die beiden athletischen Übungen aus den vorgenannten Bereichen Schnellkraft und Schnelligkeitsausdauer/Kraftausdauer werden jeweils aus einem Übungspool ausgelost.
- 6.10.5.1. Diese Auslosung erfolgt durch die jeweilige Jury auf derjenigen Gruppenmeisterschaft, die zeitlich dem Termin der Deutschen Meisterschaften am nächsten liegt. Das Ergebnis der Auslosung ist über die DKV-Ressortleitung innerhalb von zwei Tagen nach der entsprechenden Gruppenmeisterschaft allen LKV-Ressortleitern in Textform mitzuteilen sowie auf der Homepage des DKV zu veröffentlichen.
- 6.10.5.2. Die Übungspools werden jeweils für das Folgejahr von der Ressorttagung bis spätestens zum 30. November des Vorjahres festgelegt und auf geeignete Weise bekannt gemacht.
- 6.10.5.3. Die Übungspools sollen jeweils mindestens zwei bis zu fünf Übungen aus den beiden Bereichen Schnellkraft und Schnelligkeitsausdauer/ Kraftausdauer hinsichtlich der Durchführung (Ausgangsposition, Sportgerät, Belastungszeit, Wiederholungsmöglichkeiten etc.) und der Auswertung beschreiben.
- 6.10.5.4. Bei Deutschen Meisterschaften sind für die Wurf- und Sprungübungen des Kanu-Mehrkampfs Wurf-/Aufsprungflächen auf Sand bereitzustellen.
- 6.10.6. Das Paddeln über 1.000 m (bzw. 500 m für die weiblichen Schülerinnen Canadier) wird nach Abschluss und Stand der vier anderen KMK-Disziplinen in einem A- (die dann ersten Neunt-Platzierten), in einem B- (dann 10. – 18.-Platzierte) und gegebenenfalls auch in einem C- und D-Lauf ausgefahren.
A-Lauf: führt zu Platzziffer 1 bis 9 in der 1000m KMK-Disziplin
B-Lauf: führt zu Platzziffer 10 bis 18 in der 1000m KMK-Disziplin
usw.
Diese Platzziffern über 1000m (bzw. 500m) gehen dann entsprechend 6.10.2 in die Gesamt-KMK-Wertung ein.
- 6.10.7. Tritt ein Sportler in einer Teildisziplin unentschuldigt nicht an, wird er für den Kanumehrkampf disqualifiziert und Regel 4.1.6.1 angewandt. Die bisher erzielten Platzziffern der anderen Sportler bleiben unverändert.
- 6.10.8. Kann ein Sportler in einer oder mehreren Disziplinen aus gesundheitlichen Gründen nicht antreten, erhält er in dieser Disziplin die letzte Platzziffer.
- 6.10.9. Kann ein Sportler in einer Disziplin kein gültiges Ergebnis erzielen (z. B. wegen Kenterung, Disqualifikation, kein gültiger Versuch), erhält er die letzte Platzziffer bzw. im spezifischen Ausdauerrennen die letzte Platzziffer seines Laufes.

7. MASTERS-WETTKÄMPFE

7.1. Ausrichtung

Veranstalter der German Masters-Wettkämpfe ist der Deutsche Kanu-Verband. Die Ausrichtung der German Masters-Wettkämpfe kann durch die Ressorttagung einer LKV-Gemeinschaft, einem LKV oder in Abstimmung mit dem zugehörigen LKV einem Verein oder einer Vereinsarbeitsgemeinschaft übertragen werden. Bewerbungen dazu sind spätestens zur Ressorttagung des Vorjahres fristgerecht einzureichen.

7.2. Masters-Wettbewerbe

German Masters werden in den folgenden Wettbewerben in den einzelnen Seniorenklassen ermittelt:

Damen-Bereich: Langstrecke bis 6.000 m

Einerkajak K 1 Senioren A, B, C, D

Zweierkajak K 2 Senioren A, B, C, D

Kurzstrecke 500m

Einerkajak K 1 Senioren A, B, C, D

Zweierkajak K 2 Senioren A, B, C, D

Sprintstrecke 200m

Einerkajak K 1 Senioren A, B, C, D

Herren-Bereich: Langstrecke bis 6.000 m

Einercanadier C 1 Senioren A, B, C, D

Zweiercanadier C 2 Senioren A, B, C, D

Einerkajak K 1 Senioren A, B, C, D

Zweierkajak K 2 Senioren A, B, C, D

Mittelstrecke 1.000m

Einercanadier C 1 Senioren A, B, C, D

Zweiercanadier C 2 Senioren A, B, C, D

Einerkajak K 1 Senioren A, B, C, D

Zweierkajak K 2 Senioren A, B, C, D

Sprintstrecke 200m

Einercanadier C 1 Senioren A, B, C, D

Einerkajak K 1 Senioren A, B, C, D

Zweierkajak K 2 Senioren A, B, C, D

Im K4-1000m Herren und C4-500m mixed wird ohne weitere Aufgliederung in die einzelnen Seniorenklassen der jeweilige German Master gemeinsam für die Seniorenklasse A und B sowie gemeinsam für die Seniorenklassen C und D ermittelt. Die Austragung zusätzlicher Rahmenrennen ist möglich.

7.3. Austragung bei geringem Meldeumfang

Wettbewerbe unterschiedlicher Altersklassen können bei geringem Meldeumfang zusammen ausgetragen und getrennt gewertet werden.

7.4. Mindestteilnahme für die Titelvergabe

Bei German Masters wird der Titel eines German Masters vergeben, wenn fünf Boote aus mindestens drei Vereinen an einem Wettbewerb teilnehmen.

7.5. Teilnahmeberechtigung

Für die Teilnahmeberechtigung zu den German Masters-Wettbewerben gelten die Regeln der Wettkampfordnung zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften analog.

8. PROTESTE UND BESCHWERDEN

8.1. Protest

8.1.1. Grundsatz

Gegen die Entscheidung von Kampfrichtern oder der Jury oder gegen die Wertung eines Rennens oder eines Wettbewerbs kann Protest eingelegt werden.

8.1.2. Proteste können nur von den gemeldeten Obleuten der von der Entscheidung betroffenen Vereine eingereicht werden.

8.1.3. Proteste sind schriftlich unter Beifügung der Gebühr bei der Jury einzureichen.

8.1.4. Die Protestgebühren betragen 25,00 Euro, bei Deutschen Meisterschaften 40,00 Euro.

- 8.1.5. Die Protestgebühr verfällt bei Ablehnung zugunsten des Veranstalters. Proteste, die ein Rennen betreffen, müssen spätestens 30 Minuten nach der schriftlichen Bekanntgabe des Rennergebnisses (offizieller Aushang) eingereicht werden.
- 8.1.6. Alle Proteste werden durch die Jury behandelt und entschieden. Ist dies nicht möglich, so geht die Zuständigkeit auf die Beschwerdeinstanz über.
- 8.1.7. Nur solche Jurymitglieder dürfen an einer Entscheidung mitwirken, die keinem durch den Protest betroffenen Verein angehören. Ein Jury-Mitglied aus einem LKV einer betroffenen RG ist als nicht befangen anzusehen und entscheidungsbefugt.
- 8.1.8. Die Jury muss die Partei, gegen die sich der Protest richtet, benachrichtigen. Die Partei ist anzuhören.
- 8.1.9. Die Jury ist verpflichtet, alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Erhebungen anzustellen.
- 8.1.10. Über jede Protestverhandlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Aussagen der beteiligten Zeugen und die Entscheidung der Jury enthält.
- 8.1.11. Die Entscheidung der Jury ist den verantwortlichen Obleuten der beteiligten Vereine zur Kenntnis zu bringen. Die Vereine erhalten eine Ausfertigung des Protokolls.

8.2. Beschwerde

- 8.2.1. Gegen einen Beschluss der Jury ist die Beschwerde zulässig.
- 8.2.2. Beschwerden können nur vom Vorstand des betroffenen Vereins eingereicht werden.
- 8.2.3. Das Beschwerdeverfahren wird durch die DKV-Rechtsordnung geregelt.

9. AUSLEGUNGSRICHTLINIEN

- 9.1. **Einfluss von Ranglisten- und Testrennen auf die Vereins-/Landeszugehörigkeit**
Ranglisten- und Test-Rennen des DKV und der LKV haben keinen Einfluss auf die Vereins-/Landeszugehörigkeit.
- 9.2. **Überprüfung der Schwimmfähigkeit**
Zu 2.6.4: Die Überprüfung der Schwimmfähigkeit von Booten wird derzeit ausgesetzt.
- 9.3. **Zu 2.6.2.5.2**
Alle losen Ausrüstungsgegenstände müssen entfernt werden. Fest mit dem Boot verbundene Gegenstände, die verschraubt oder anderweitig fest verbunden sind, brauchen beim Wiegen nicht ausgebaut zu werden. Im Zweifelfall wird das Boot vor dem Wiegen kieloben gedreht und geschüttelt. Dabei herausfallende Gegenstände werden beim Wiegen nicht berücksichtigt.
- 9.4. **Zu 2.7.2.1.2**
Bei älteren Canadiern wird die Anbringung auf dem Vorderdeck bis inklusive der Saison 2020 geduldet.
- 9.5. Zu 6.10.5
Für die eingesetzten Medizinbälle gelten folgende Vorgaben
 - a) allgemeine Vorgaben:
 - Gewicht für Schüler/innen A: 2kg
 - Durchmesser 18-19cm
 - Material: Synthetik-Leder oder Gummi
 - griffige Strukturoberfläche bei Gummi-Medizinbällen
 - einheitlicher Einsatz des gleichen Medizinball-Typs bei einer Veranstaltung
 - b) es sind dabei folgende Medizinbälle freigegeben:
 - 18cm-Durchmesser und Synthetik-Leder:
Altbestände der grünen Ledermedizinbälle von Sport-Erhard mit 2kg (Art.Nr.: 51262)
 - 18cm-Durchmesser und Gummi:
inSPORTline MB63 – Medizinball 2kg
 - 19cm-Durchmesser und Gummi:
Kettler Medizinball 2kg (Kettler 07231-250-.. Medizinball Schwarz/Perlmutter-Weiss 2 kg)

- 19cm-Durchmesser und Gummi:
 Trial Medizinball New Nemo Black 2kg
 (ArtNr. G4595) – aufpumpbar Medizinball!

c) der Ausrichter einer Deutschen Meisterschaft muss mit der Ausschreibung bekanntgeben, welcher Medizinball bei der anstehend DM zum Einsatz kommt.

10. ANLAGEN

10.1. **Qualifikationsmodus und Setzsystem bei Deutschen Meisterschaften**

10.1.1. Qualifikationsmodus

10 - 18 Boote	2 V	1-3 E	4-7 Z 1 Z	1-3 E
19 - 27 Boote	3 V	1-2 E	3-5 Z 1 Z	1-3 E
28 - 36 Boote	4 V	-	1-6 Z 3 Z	1-3-E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)
37 - 45 Boote	5 V	-	1-5 Z 3 Z	1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)
46 - 54 Boote	6 V	-	1-4 Z 3 Z	1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)
55 - 63 Boote	7 V	-	1-3 Z	
3 Z	1-3 E (oder 1-3 Endlauf A, 4-6 Endlauf B)			

Zeichenerklärung: V = Vorlauf
 Z = Zwischenlauf
 E = Endlauf

10.1.2. Setzsysteme

Werden 2 Vorläufe (10 - 18 Boote) benötigt, muss ein Zwischenlauf nach folgendem System gesetzt werden:

Bahnbelegung in den Zwischenläufen

Rang	Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	V 1	1	9
6. "	V 2	2	8
5. "	V 1	3	7
4. "	V 2	4	6
4. "	V 1	5	5
5. "	V 2	6	4
6. "	V 1	7	3
7. "	V 2	8	2
frei		9	1

Werden 3 Vorläufe (19 - 27 Boote) benötigt, muss ein Zwischenlauf nach folgendem System gesetzt werden:

Bahnbelegung in den Zwischenläufen

Rang	Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	V 2	1	9
5. aus	V 1	2	8
4. "	V 3	3	7
4. "	V 2	4	6
3. "	V 1	5	5
3. "	V 3	6	4
3. "	V 2	7	3
4. "	V 1	8	2
5. "	V 3	9	1

Werden 4 Vorläufe (28 - 36 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden.

Bahnbelegung in den Zwischenläufen

Rang	Vorlauf	a) normal	b) gespiegelt
1. Zwischenlauf	V 2	1	9
6. aus	V 4	2	8
4. "	V 2	3	7
3. "	V 4	4	6
1. "	V 1	5	5
1. "	V 3	6	4
2. "	V 1	7	3
4. "	V 3	8	2
5. "		9	1
frei			
2. Zwischenlauf	V 3	1	9
6. aus	V 1	2	8
5. "	V 3	3	7
3. "	V 1	4	6
2. "	V 2	5	5
1. "	V 4	6	4
2. "	V 2	7	3
4. "	V 4	8	2
5. "		9	1
frei			
3. Zwischenlauf	V 4	1	9
6. aus	V 2	2	8
5. "	V 4	3	7
3. "	V 2	4	6
2. "	V 3	5	5
1. "	V 1	6	4
3. "	V 3	7	3
4. "	V 1	8	2
6. "		9	1
frei			

Werden 5 Vorläufe (37 - 45 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

Bahnbelegung in den Zwischenläufen

Rang	V	a) normal	b) gespiegelt	
1. Zwischenlauf	5. aus	V 2	1	9
	4. "	V 1	2	8
	2. "	V 5	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	2. "	V 2	6	4
	3. "	V 3	7	3
	4. "	V 4	8	2
	5. "	V 5	9	1
2. Zwischenlauf	5. aus	V 3	1	9
	4. "	V 2	2	8
	3. "	V 1	3	7
	1. "	V 5	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 3	6	4
	3. "	V 4	7	3
	4. "	V 5	8	2
	frei		9	1
3. Zwischenlauf	5. aus	V 4	1	9
	4. "	V 3	2	8
	3. "	V 2	3	7
	2. "	V 1	4	6
	1. "	V 3	5	5
	2. "	V 4	6	4
	3. "	V 5	7	3
	5. "	V 1	8	2
	frei		9	1

Werden 6 Vorläufe (46 - 54 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		V	a) normal	b) gespiegelt
	1. Zwischenlauf	4. aus	V 4	1	9
		3. "	V 6	2	8
		2. "	V 5	3	7
		1. "	V 4	4	6
		1. "	V 1	5	5
		2. "	V 2	6	4
		3. "	V 3	7	3
		4. "	V 1	8	2
		frei		9	1
	2. Zwischenlauf	4. aus	V 5	1	9
		3. "	V 4	2	8
		2. "	V 6	3	7
		1. "	V 5	4	6

	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 3	6	4
	3. "	V 1	7	3
	4. "	V 2	8	2
frei			9	1
3. Zwischenlauf	4. aus	V 6	1	9
	3. "	V 5	2	8
	2. "	V 4	3	7
	1. "	V 6	4	6
	1. "	V 3	5	5
	2. "	V 1	6	4
	3. "	V 2	7	3
	4. "	V 3	8	2
frei			9	1

Werden 7 Vorläufe (55 - 63 Boote) benötigt, müssen die drei Zwischenläufe nach folgendem System gesetzt werden (V=Vorlauf):

Rang	Bahnbelegung in den Zwischenläufen		a) normal	b) gespiegelt
	V			
1. Zwischenlauf	frei		1	9
	3. "	V 2	2	8
	2. "	V 3	3	7
	1. "	V 4	4	6
	1. "	V 1	5	5
	1. "	V 7	6	4
	2. "	V 6	7	3
	3. "	V 5	8	2
frei			9	1
2. Zwischenlauf	frei		1	9
	3. "	V 3	2	8
	2. "	V 4	3	7
	1. "	V 5	4	6
	1. "	V 2	5	5
	2. "	V 1	6	4
	2. "	V 7	7	3
	3. "	V 6	8	2
frei			9	1
3. Zwischenlauf	frei		1	9
	3. "	V 4	2	8
	2. "	V 5	3	7
	1. "	V 6	4	6
	1. "	V 3	5	5
	2. "	V 2	6	4
	3. "	V 1	7	3
	3. "	V 7	8	2
frei			9	1

bei 2 Vorläufen:

VL	Bahnbelegung im Endlauf			
	Rang im VL/ZL		a) normal	b) gespiegelt
	2.	1	9	
2	3.	2	8	
2	2.	3	7	
2	1.	4	6	
1	1.	5	5	
1	2.	6	4	
1	3.	7	3	
	1.	8	2	
	3.	9	1	

bei 3 Vorläufen:

VL	Bahnbelegung im Endlauf			
	Rang im VL/ZL		a) normal	b) gespiegelt
	2.	1	9	
3	2.	2	8	
1	2.	3	7	
2	1.	4	6	
1	1.	5	5	
3	1.	6	4	
2	2.	7	3	
	1.	8	2	
	3.	9	1	

bei 4 oder mehr Vorläufen:

Bahnbelegung im Endlauf A

vom ZL

	Rang	a) normal	b) gespiegelt
2	3.	1	9
3	2.	2	8
1	2.	3	7
2	1.	4	6
1	1.	5	5
3	1.	6	4
2	2.	7	3
1	3.	8	2
3	3.	9	1

Bahnbelegung im Endlauf B

vom ZL

	Rang	a) normal	b) gespiegelt
2	6.	1	9
3	5.	2	8
1	5.	3	7
2	4.	4	6
1	4.	5	5
3	4.	6	4
2	5.	7	3
1	6.	8	2
3	6.	9	1